

# **Aufenthaltsgesetz (AufenthG)**

## **Durchführungsanweisungen**

**Systematik:**

Die DA besteht aus einer Zahlenfolge mit grundsätzlich 6 Stellen in 4 Gliederungsabschnitten. Die Systematik der Gliederung orientiert sich an der Rechtsgrundlage (1. Stelle), der Paragrafen (2. Abschnitt 2./3. Stelle), innerhalb der Paragrafen nach Absätzen/Nummern (3. Abschnitt) und an einer laufenden Nummer (5./6. Stelle im 4. Abschnitt).

Beispiel:

1.= Rechtsgrundlage (Aufenthaltsgesetz/Beschäftigungsverordnung = 2)

1.01. = Rechtsgrundlage und Paragraf

1.01.1. = Rechtsgrundlage, Paragraf und Absatz oder Nummer

1.01.1.01 = Rechtsgrundlage, Paragraf, Absatz oder Nummer und eine fortlaufende Nummer

**Änderungen/Ergänzungshinweise**

Die geänderten Passagen, die über rein redaktionelle Änderungen hinausgehen, sind durch eine Markierung an den Seitenrändern kenntlich gemacht.

Stand:	DA	Hinweise auf Änderungen / Ergänzungen
2007/09 2008/08 2009/02 2009/11 2010/05		
2011/05		Ende der Übergangsregelungen EU-8-Staaten ab 01.05.2011 geänderte Zuständigkeit für das Arbeitsmarktzulassungsverfahren
2014/04		Grundlegende Aktualisierung der DA durch die gesetzlichen Änderungen zum Ausländerbeschäftigungsrecht und Ergebnisse der DA Redaktionskonferenzen: <ul style="list-style-type: none"> <li>• DA Redaktionskonferenz 11/2011</li> <li>• 8/2012: Gesetz zur Umsetzung der Hochqualifizierten-Richtlinie der Europäischen Union – Blaue Karte EU -</li> <li>• 7/2013: Gesetz zur Anpassung von Rechtsvorschriften des Bundes infolge des Beitritts der Republik Kroatien zur Europäischen Union vom 17.6.2013 (BGBl. I. S. 1555)</li> <li>• 9/2013: Gesetz zur Verbesserung der Rechte von international Schutzberechtigten und ausländischen Arbeitnehmern vom 29.8.2013 (BGBl. I S. 3484)</li> </ul>

**Gesetz über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und  
die Integration von Ausländern im Bundesgebiet  
(Aufenthaltsgesetz - AufenthG)**

## Inhaltsverzeichnis

<b>Kapitel 1. Allgemeine Bestimmungen</b> .....	<b>6</b>
<b>§ 1 Zweck des Gesetzes; Anwendungsbereich</b> .....	<b>6</b>
1.01.2.01 Kroatische Staatsangehörige.....	6
1.01.2.02 Mitglieder diplomatischer Missionen und konsularischer Vertretungen .....	6
1.01.2.03 NATO.....	6
1.01.2.04 Familienangehörige von Diplomaten und Konsuln.....	7
1.01.2.05 Beschäftigung bei Vertretungen ausländischer Staaten.....	7
<b>§ 2 Begriffsbestimmungen (Auszug)</b> .....	<b>8</b>
1.02.1.01 Doppelstaatsangehörigkeit.....	8
1.02.1.02 Deutsche Volkszugehörige.....	8
1.02.2.01 Erwerbstätigkeit/ Beschäftigung .....	8
1.02.2.02 Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung .....	9
1.02.2.03 Arbeitsgelegenheiten für Asylbewerber .....	9
1.02.2.04 Ehrenamtliche Tätigkeiten.....	9
1.02.2.05 Schulische Ausbildung .....	9
1.02.2.06 Dozenten an Volkshochschulen .....	9
1.02.2.07 Beamte / Referendare / Regierungsvertreter.....	9
1.02.2.08 Arbeitnehmereigenschaft von Prostituierten .....	9
1.02.2.09 Straßenmusikanten .....	10
1.02.2.10 Babysitter, Kinderbetreuer.....	10
1.02.2.11 Jugendliche in Heimerziehung, Behinderte.....	10
1.02.2.12 Strafgefangene.....	10
<b>Kapitel 2. Einreise und Aufenthalt im Bundesgebiet</b> .....	<b>11</b>
<b>Abschnitt 1. Allgemeines</b> .....	<b>11</b>
<b>§ 4 Erfordernis eines Aufenthaltstitels</b> .....	<b>11</b>
1.04.1.01 Grundsatz .....	11
1.04.1.02 ARB 1/80.....	12
<b>Abschnitt 3. Aufenthalt zum Zweck der Ausbildung</b> .....	<b>13</b>
<b>§ 16 Studium; Sprachkurse; Schulbesuch (Auszug)</b> .....	<b>13</b>
1.16.1.01 Definitionen .....	14
1.16.1a.01 Studienbewerber .....	14
1.16.3.01 Beschäftigung von Studenten.....	14
1.16.3.02 Türkische Studenten .....	15
1.16.3.03 Sonstige Nebentätigkeiten.....	15
1.16.3.04 Studentische Nebentätigkeiten .....	15
1.16.4.01 Angemessener Arbeitsplatz.....	15
1.16.5.01 Sprachschüler und schulische Berufsausbildung.....	16
1.16.5a.01 Nebenbeschäftigung während der Ausbildung.....	16
1.16.5b.01 Beschäftigung nach Ausbildungsabschluss .....	16
1.16.6.01 Anwendbarkeit Regelungen zur Nebentätigkeit .....	16
1.16.6.02 Kroatische Studenten .....	16
<b>§ 17 Sonstige Ausbildungszwecke</b> .....	<b>17</b>
1.17.0.01 Regelungszusammenhang.....	17
1.17.0.02 Aus- und Weiterbildung .....	17
1.17.1.01 Berufliche Ausbildung Zustimmungspflicht .....	17
1.17.1.02 Berufsausbildung/ Vorrangprüfung .....	18
1.17.1.03 Ausländische Ausbildungen, die in Teilen im Inland absolviert werden .....	18
1.17.1.04 Betriebliche Weiterbildung.....	19
1.17.1.05 Zustimmungsvoraussetzungen.....	19
1.17.1.06 Entsendungen.....	20
1.17.1.07 Befristung der Zustimmung bei Weiterbildung .....	20
1.17.1.08 Praktika in der Landwirtschaft.....	20
1.17.2.01 Nebenbeschäftigung während einer qualifizierten Ausbildung .....	20
1.17.3.01 Arbeitsplatzsuche nach Abschluss einer qualifizierten Berufsausbildung .....	21
<b>Abschnitt 4. Aufenthalt zum Zweck der Erwerbstätigkeit</b> .....	<b>22</b>
<b>§ 18 Beschäftigung</b> .....	<b>22</b>
1.18.0.01 Definition Beschäftigung.....	22
1.18.2.01 Verordnungsermächtigung .....	22
1.18.2.02 Auflagen für Aufenthaltstitel.....	22
1.18.4.01 Zustimmung für qualifizierte Beschäftigung .....	23
1.18.4.02 Zulassung von Unionsbürgern für qualifizierte Beschäftigungen .....	23

1.18.4.03	Ausnahmeregelung/ öffentliches Interesse .....	23
1.18.4.04	Öffentliches Interesse.....	23
1.18.4.05	Zuständigkeit.....	23
1.18.5.01	Erfordernis der Berufserlaubnis .....	23
<b>§ 18a</b>	<b>Aufenthaltserlaubnis für qualifizierte Geduldete zum Zweck der Beschäftigung .....</b>	<b>24</b>
1.18a.1.01	Qualifiziertes Arbeitsplatzangebot .....	24
1.18a.1.02	„Der beruflichen Qualifikation entsprechende Beschäftigung“.....	24
1.18a.1.03	„Fachkraft“.....	25
1.18a.1.04	„Qualifizierte Berufsausbildung“.....	25
1.18a.1.05	„Abgeschlossenes Hochschulstudium“ .....	25
1.18a.1.06	Ausländische Studienabschlüsse .....	25
1.18a.1.07	Dreijährige Fachkrafttätigkeit.....	25
1.18a.1.08	Prüfung ABH .....	25
1.18a.2.01	Prüfung der Beschäftigungsbedingungen .....	26
1.18a.2.02	BeschV nicht anwendbar.....	26
1.18a.2.03	Nach 2 Jahren unbeschränkter Arbeitsmarktzugang .....	26
<b>§ 18c</b>	<b>Aufenthaltserlaubnis zur Arbeitsplatzsuche für qualifizierte Fachkräfte <sup>1)</sup>.....</b>	<b>27</b>
1.18c.1.01	Grundsatz .....	27
1.18c.3.01	Grundsatz .....	27
<b>§ 19</b>	<b>Niederlassungserlaubnis für Hochqualifizierte .....</b>	<b>28</b>
1.19.0.00	Niederlassungserlaubnis - Zustimmungsfreiheit .....	28
<b>§ 19a</b>	<b>Blaue Karte EU .....</b>	<b>29</b>
1.19a.1.01	Voraussetzungen .....	30
1.19a.1.02	Hochschulabschluss.....	30
1.19a.2.01	Verordnungsermächtigung .....	30
<b>§ 20</b>	<b>Forschung (Auszug).....</b>	<b>31</b>
1.20.0.00	Sinn und Zweck.....	31
1.20.1.01	Verweis auf § 5 BeschV .....	31
<b>§ 21</b>	<b>Selbständige Tätigkeit (Auszug) .....</b>	<b>32</b>
1.21.0.00	Grundsatz .....	32
1.21.1.01	BA-Beteiligung .....	32
<b>Abschnitt 6. Aufenthalt aus familiären Gründen .....</b>		<b>34</b>
<b>§ 27</b>	<b>Grundsatz des Familiennachzugs (Auszug).....</b>	<b>34</b>
1.27.5.01	Familienangehörige.....	34
<b>Abschnitt 7. Besondere Aufenthaltsrechte .....</b>		<b>35</b>
<b>§ 38a</b>	<b>Aufenthaltstitel für in anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union langfristig Aufenthaltsberechtigte .....</b>	<b>35</b>
1.38a.3.01	Beschäftigung als Arbeitnehmer.....	35
1.38a.3.02	Betriebliche Aus- oder Weiterbildung.....	35
1.38a.4.01	Unbeschränkter Arbeitsmarktzugang.....	35
<b>Abschnitt 8. Beteiligung der Bundesagentur für Arbeit .....</b>		<b>36</b>
<b>§ 39</b>	<b>Zustimmung zur Ausländerbeschäftigung .....</b>	<b>36</b>
1.39.1.01	Grundsätze .....	36
1.39.2.01	Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes .....	37
1.39.2.02	Globale Arbeitsmarktprüfung .....	37
1.39.2.03	Einzelfallprüfung/ bevorrechtigte Arbeitnehmer .....	37
1.39.2.04	Stellenangebot .....	38
1.39.2.05	Einstellung eines bestimmten ausländischen Arbeitnehmers.....	38
1.39.2.06	„Mangelberufe“.....	39
1.39.2.07	Mangelberufe „Akademiker“ .....	39
1.39.2.08	Mangelberufe "Fachkräfte" .....	39
1.39.2.09	Arbeitsbedingungen .....	39
1.39.2.10	Entsendungen.....	40
1.39.3.01	Arbeitsmarktprüfung auch bei anderen Aufenthaltszwecken.....	41
1.39.4.01	Beschränkungen .....	41
1.39.6.01	EU – Mitgliedstaaten .....	41
<b>§ 40</b>	<b>Versagungsgründe.....</b>	<b>42</b>
1.40.1.01	Unerlaubte Vermittlungen und Anwerbung .....	42
1.40.1.02	Arbeitnehmerüberlassung bei zustimmungsfreien Beschäftigungen .....	42
1.40.2.01	Ermessen.....	43
1.40.2.02	Unerlaubte Beschäftigung .....	43
1.40.2.03	Wichtiger Grund in der Person des Arbeitnehmers.....	43
1.40.2.04	Versagung der Zustimmung kein selbständiger Verwaltungsakt .....	43
1.40.2.05	Rechtsverstöße durch Arbeitgeber .....	43
<b>§ 41</b>	<b>Widerruf .....</b>	<b>44</b>
1.41.0.01	Voraussetzungen für den Widerruf .....	44
1.41.0.02	Ungünstigere Arbeitsbedingungen.....	44

---

1.41.0.03	Zuständigkeit.....	44
<b>§ 42</b>	<b>Verordnungsermächtigung und Weisungsrecht.....</b>	<b>45</b>
1.42.0.01	Rechtsgrundlage für die BeschV.....	45
<b>§ 72</b>	<b>Beteiligungserfordernis (<i>Auszug</i>).....</b>	<b>46</b>
1.72.7.01	Grundsatz.....	46
1.72.7.02	Verfahren.....	46
<b>Kapitel 7.</b>	<b>Verfahrensvorschriften.....</b>	<b>47</b>
<b>Abschnitt 3.</b>	<b>Verwaltungsverfahren.....</b>	<b>47</b>
<b>§ 81</b>	<b>Beantragung des Aufenthaltstitels.....</b>	<b>47</b>
1.81.3.01	Fiktionswirkung bei Ausländern mit Duldung oder Aufenthaltsgestattung.....	47
1.81.4.01	Fiktionswirkung bei Verlängerungsantrag/ Antrag eines anderen Aufenthaltstitel.....	47
1.81.5.01	Fiktionsbescheinigung.....	47

## Kapitel 1. Allgemeine Bestimmungen

### § 1

#### Zweck des Gesetzes; Anwendungsbereich

(1) Das Gesetz dient der Steuerung und Begrenzung des Zuzugs von Ausländern in die Bundesrepublik Deutschland. Es ermöglicht und gestaltet Zuwanderung unter Berücksichtigung der Aufnahme- und Integrationsfähigkeit sowie der wirtschaftlichen und arbeitsmarktpolitischen Interessen der Bundesrepublik Deutschland. Das Gesetz dient zugleich der Erfüllung der humanitären Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland. Es regelt hierzu die Einreise, den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern. Die Regelungen in anderen Gesetzen bleiben unberührt.

(2) Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf Ausländer,

1. deren Rechtsstellung von dem Gesetz über die allgemeine Freizügigkeit von Unionsbürgern geregelt ist, soweit nicht durch Gesetz etwas anderes bestimmt ist,

2. die nach Maßgabe der §§ 18 bis 20 des [Gerichtsverfassungsgesetzes](#) nicht der deutschen Gerichtsbarkeit unterliegen,

3. soweit sie nach Maßgabe völkerrechtlicher Verträge für den diplomatischen und konsularischen Verkehr und für die Tätigkeit internationaler Organisationen und Einrichtungen von Einwanderungsbeschränkungen, von der Verpflichtung, ihren Aufenthalt der Ausländerbehörde anzuzeigen und dem Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit sind und wenn Gegenseitigkeit besteht, sofern die Befreiungen davon abhängig gemacht werden können.

#### DA

##### Zu Absatz 2 Nr. 1

Zur Arbeitsmarktzulassung von freizügigkeitsberechtigten Unionsbürgern aus Kroatien und deren Familienangehörige → DA Arbeitsgenehmigungsrecht-EU (*AGR-EU in Vorbereitung*).

**1.01.2.01**  
**Kroatische Staatsangehörige**

##### Zu Absatz 2 Nr. 2 und Nr. 3

Das AufenthG findet keine Anwendung auf

- Mitglieder diplomatischer Missionen, ihre Familienmitglieder und ihre privaten Hausangestellten ([§ 18 Gerichtsverfassungsgesetz](#))
- Mitglieder konsularischer Vertretungen einschließlich der Wahlkonsularbeamte ([§ 19 Gerichtsverfassungsgesetz](#))
- Repräsentanten anderer Staaten und deren Begleitung, die sich auf amtliche Einladung der Bundesrepublik Deutschland in Deutschland aufhalten ([§ 20 Gerichtsverfassungsgesetz](#))

**1.01.2.02**  
**Mitglieder diplomatischer Missionen und konsularischer Vertretungen**

Personen, die unter das NATO-Truppenstatut fallen, fallen nicht unter den Anwendungsbereich des Aufenthaltsgesetzes. Daher benötigen sie auch für Beschäftigungen außerhalb ihrer dienstlichen Tätigkeit keinen Aufenthaltstitel.

**1.01.2.03**  
**NATO**

Die Zulassung von Familienangehörigen von Botschafts- und Konsularbediensteten unterliegt hinsichtlich der Zulassung zum deutschen Arbeitsmarkt nicht dem AufenthG, sondern dem Wiener Übereinkommen über den diplomatischen Verkehr -WÜD- und dem Wiener Übereinkommen über den konsularischen Verkehr –WÜK-.

Dieser Personenkreis ist vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit und erhält stattdessen einen Protokollausweis des Auswärtigen Amtes.

Zuständig ist das Auswärtige Amt und das Arbeitserlaubnis-Team (AE-Team) 325 der Zentralen Auslands- und Fachvermittlung (ZAV) am Standort Duisburg.

Gleiches gilt auch für die in § 27 Abs.1 [Aufenthaltsverordnung – AufenthV](#) - bezeichneten „Personen bei Vertretungen ausländischer Staaten“, die für Beschäftigungen in ausländischen Botschaften oder Konsulaten vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit sind.

**1.01.2.04  
Familienangehörige  
von Diplomaten und  
Konsuln**

**1.01.2.05  
Beschäftigung bei Ver-  
tretungen ausländi-  
scher Staaten**

**§ 2**  
**Begriffsbestimmungen (Auszug)**

(1) **Ausländer** ist jeder, der nicht Deutscher im Sinne des [Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes](#) ist.

(2) **Erwerbstätigkeit** ist die selbständige Tätigkeit und die Beschäftigung im Sinne von § 7 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch.

(3) Der Lebensunterhalt eines Ausländers ist gesichert, wenn er ihn einschließlich ausreichenden Krankenversicherungsschutzes ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel bestreiten kann. ...

(4) Als ausreichender Wohnraum wird nicht mehr gefordert, als für die Unterbringung eines Wohnungssuchenden in einer öffentlich geförderten Sozialmietwohnung genügt. ...

(5) **Schengen-Staaten** sind die Staaten, in denen folgende Rechtsakte in vollem Umfang Anwendung finden:

1. **Übereinkommen zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985** zwischen den Regierungen der Staaten der Benelux-Wirtschaftsunion, der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen (ABI. L 239 vom 22.9.2000, S. 19),

2. die Verordnung (EG) Nr. 562/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2006 über einen Gemeinschaftskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen (ABI. L 105 vom 13.4.2006, S. 1) und

3. die Verordnung (EG) Nr. 810/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über einen Visakodex der Gemeinschaft (ABI. L 243 vom 15.9.2009, S. 1).

(6) – (11) ...

**DA**

**Zu Absatz 1**

Besitzt eine Person neben der deutschen Staatsangehörigkeit zugleich weitere Staatsbürgerschaften, so gilt die Rechtsstellung als Deutscher ([§ 5 Abs. 1 EGBGB](#)).

**1.02.1.01**  
**Doppelstaatsangehörigkeit**

Zu der Rechtsstellung der Spätaussiedler wird auf das Informationsangebot des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge verwiesen:  
[www.bamf.de](http://www.bamf.de) > [Migration nach Deutschland](#) > [Spätaussiedler](#) >

**1.02.1.02**  
**Deutsche**  
**Volkszugehörige**

→ DA zu § 28 BeschV.

**Zu Absatz 2**

(1) **Erwerbstätigkeit** ist ein Oberbegriff. Er umfasst sowohl die selbständige Erwerbstätigkeit als auch die Beschäftigung im Sinne des [§ 7 SGB IV](#).

**1.02.2.01**  
**Erwerbstätigkeit/**  
**Beschäftigung**

(2) Der Arbeitnehmerbegriff ist gesetzlich nicht definiert. Kriterien für die Ausübung einer Beschäftigung als Arbeitnehmer sind insbesondere:

- Persönliche Abhängigkeit gegenüber dem Arbeitgeber
- Umfang der Weisungsgebundenheit hinsichtlich Zeit, Dauer und Ort der Arbeitsausführung,
- Eingliederung in den Betrieb,
- Notwendigkeit, mit anderen Personen zusammenzuarbeiten bzw. sich ihnen unterzuordnen,
- Form der Vergütung (Einzelhonorare oder Monatsentgelt).

Auf die sozialversicherungs- oder steuerrechtliche Beurteilung kommt es nicht an.



(3) Als Beschäftigung gilt grundsätzlich auch die Ausübung einer Tätigkeit im Rahmen von betrieblichen Berufsausbildungs-, Praktikanten- und Volontärverhältnissen.

Über die Zustimmungspflicht bei Hospitationen siehe DA zu § 17 AufenthG.

Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung i. S. des [§ 16d SGB II](#) stellen keine Beschäftigung im Sinne des Aufenthaltsgesetzes dar.

Bei anderen Fördermaßnahmen, z. B. Arbeitsgelegenheiten in der Entgeltvariante liegt hingegen eine zustimmungspflichtige Beschäftigung vor.

Arbeitsgelegenheiten gemäß [§ 5 Asylbewerberleistungsgesetz \(AsylbLG\)](#) sind keine Beschäftigungen im Sinne des § 2 AufenthG.

Ehrenamtliche Tätigkeiten sind Beschäftigungen, wenn die Voraussetzungen des [§ 7 SGB IV](#) vorliegen (Weisungsabhängigkeit und betriebliche Eingliederung).

Bei schulischen Ausbildungen in Berufen nach dem [Berufsbildungsgesetz](#) und Ausbildungen nach dem [SGB VIII - Kinder und Jugendhilfe](#) - handelt es sich um keine Beschäftigung. Eine Zustimmung ist nicht erforderlich. Ausgenommen sind schulische Ausbildungen die einem Beschäftigungsverhältnis gleichzusetzen sind (→ DA zu § 17).

Dozenten an Volkshochschulen üben in der Regel keine Beschäftigung aus. Eine Zustimmung ist nicht erforderlich.

- Beamte, Richter und Soldaten sind keine Arbeitnehmer, sie üben keine Beschäftigung i. S. des § 2 aus.
- Ausländische Regierungsvertreter – keine Beschäftigung.
- Referendare im Vorbereitungsdienst / Beamter auf Widerruf – keine Beschäftigung. Das Gleiche gilt, wenn der Vorbereitungsdienst der Referendare im Angestelltenverhältnis absolviert wird.

Ausländische Referendare bedürfen für die Dauer des Vorbereitungsdienstes, der außerhalb des Beamtenverhältnisses durchgeführt wird, keiner Zustimmung.

Keiner Zustimmung bedürfen Mitarbeiter ausländischer Regierungen, die sich unter Fortzahlung ihrer Bezüge durch den ausländischen Dienstherrn vorübergehend mit der Arbeitsweise der öffentlichen Verwaltung, von Verbänden oder öffentlich rechtlichen Einrichtungen der deutschen Wirtschaft vertraut machen.

Prostituierte können ihre Tätigkeit auch im Rahmen sozialversicherungspflichtiger Beschäftigungsverhältnisse ausüben und damit eine Erwerbstätigkeit im Sinne des § 2 Abs. 2 AufenthG. Grundlage ist das [Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Prostituierten](#) vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3983).

Wenn in diesem Zusammenhang die Beschäftigungsbedingungen zu prüfen sind, gelten folgende Maßgaben:

- Das Entgelt muss dem doppelten Regelsatz zur Sicherstellung des Lebensunterhalts ([§ 20 Abs. 2 SGB II](#)) entsprechen.

Die erforderliche Prüfung der Zugangsvoraussetzungen beschränkt sich auf die Prüfung der oben genannten Bedingungen. Weitere Veranlassungen sind nicht erforderlich.

Zur Prüfung der Frage, ob eine zustimmungspflichtige unselbständige Tätigkeit vorliegt, sind folgende Unterlagen erforderlich:

- ein Arbeitsvertrag, aus dem Lage und Verteilung der Arbeitszeit hervorgeht und
- eine Anmeldung zur Sozialversicherung.

**1.02.2.02  
Arbeitsgelegenheiten  
mit Mehraufwands-  
entschädigung**

**1.02.2.03  
Arbeitsgelegenheiten  
für Asylbewerber**

**1.02.2.04  
Ehrenamtliche Tätig-  
keiten.**

**1.02.2.05  
Schulische  
Ausbildung**

**1.02.2.06  
Dozenten an  
Volkshochschulen**

**1.02.2.07  
Beamte /  
Referendare / Regie-  
rungsvertreter**

**1.02.2.08  
Arbeitnehmereigen-  
schaft von Prostitu-  
ierten**

Straßenmusikanten üben in der Regel keine Beschäftigung aus.

**1.02.2.09  
Straßenmusikanten**

Betreuungs- und Pflegetätigkeiten (Babysitter, Kinderbetreuer, sonstige Pflegekräfte) üben in der Regel keine Beschäftigung aus, wenn für die Erbringung der - in der Regel kurzfristigen - Dienstleistung Beweggründe karitativer, familiärer, freundschaftlicher oder nachbarschaftlicher Art im Vordergrund stehen. Es handelt sich in diesen Fällen um so genannte Gefälligkeitsverhältnisse oder um Nachbarschaftshilfe.

**1.02.2.10  
Babysitter,  
Kinderbetreuer**

Die Gewährung eines "Taschengeldes" steht in diesen Fällen der Annahme der zustimmungsfreien Beschäftigung nicht entgegen.

Es handelt sich um die in [§ 5 Abs. 2 Nr. 4 Betriebsverfassungsgesetz](#) erfassten Personengruppen, die nicht als Arbeitnehmer i. S. des vorstehenden Gesetzes gelten, weil deren Beschäftigung in erster Linie der Behebung physischer und psychischer Defekte sowie der Wiedereingliederung in die Gesellschaft dient. Dazu gehören z. B. Kranke und Süchtige.

**1.02.2.11  
Jugendliche in  
Heimerziehung,  
Behinderte**

Teilnehmer an einer berufsfördernden Bildungsmaßnahme, die nicht im Rahmen eines Ausbildungs- oder Arbeitsverhältnisses durchgeführt wird, benötigen keine Zustimmung der BA. Das gilt auch, wenn ausländische Behinderte nach Abschluss der Maßnahme im Arbeitsbereich in den Berufsbereich der Werkstätten für Behinderte übernommen werden

(1) Ausländische Strafgefangene bedürfen keiner Zustimmung der BA, sofern sie im Rahmen der Arbeitspflicht gem. § 41 [Strafvollzugsgesetz](#) (StVollzG) innerhalb oder außerhalb der Justizvollzugsanstalt regelmäßig und unter Aufsicht eine zugewiesene Arbeit, Berufsausbildung, sonstige Beschäftigung oder Hilfstätigkeit ausüben, unabhängig, ob hierfür Arbeitsentgelt (§ 43 StVollzG) gewährt wird.

**1.02.2.12  
Strafgefangene**

(2) Zustimmungspflicht liegt vor, wenn dem ausländischen Strafgefangenen gestattet wurde, einem Beschäftigungsverhältnis oder einer Berufsausbildung auf der Grundlage eines freien Beschäftigungsverhältnisses gem. § 39 StVollzG nachzugehen und der Gefangene der Versicherungspflicht in der Sozialversicherung, der Beitragspflicht zur BA und der Steuerpflicht wie ein freier Arbeitnehmer (Auszubildender) unterliegt.

## Kapitel 2. Einreise und Aufenthalt im Bundesgebiet

### Abschnitt 1. Allgemeines

#### § 4

#### Erfordernis eines Aufenthaltstitels

(1) Ausländer bedürfen für die Einreise und den Aufenthalt im Bundesgebiet eines Aufenthaltstitels, sofern nicht durch Recht der Europäischen Union oder durch Rechtsverordnung etwas anderes bestimmt ist oder auf Grund des Abkommens vom 12. September 1963 zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Türkei (BGBl. 1964 II S. 509) (Assoziationsabkommen EWG/Türkei) ein Aufenthaltsrecht besteht. Die Aufenthaltstitel werden erteilt als

1. Visum im Sinne des § 6 Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 3,
2. Aufenthaltserlaubnis (§ 7),
  - 2a. Blaue Karte EU (§ 19a),
3. Niederlassungserlaubnis (§ 9) oder
4. Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU (§ 9a).

Die für die Aufenthaltserlaubnis geltenden Rechtsvorschriften werden auch auf die Blaue Karte EU angewandt, sofern durch Gesetz oder Rechtsverordnung nichts anderes bestimmt ist.

(2) Ein Aufenthaltstitel berechtigt zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit, sofern es nach diesem Gesetz bestimmt ist oder der Aufenthaltstitel die Ausübung der Erwerbstätigkeit ausdrücklich erlaubt. Jeder Aufenthaltstitel muss erkennen lassen, ob die Ausübung einer Erwerbstätigkeit erlaubt ist. Einem Ausländer, der keine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Beschäftigung besitzt, kann die Ausübung einer Beschäftigung nur erlaubt werden, wenn die Bundesagentur für Arbeit zugestimmt hat oder durch Rechtsverordnung bestimmt ist, dass die Ausübung der Beschäftigung ohne Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit zulässig ist. Beschränkungen bei der Erteilung der Zustimmung durch die Bundesagentur für Arbeit sind in den Aufenthaltstitel zu übernehmen.

(3) Ausländer dürfen eine Erwerbstätigkeit nur ausüben, wenn der Aufenthaltstitel sie dazu berechtigt. Ausländer dürfen nur beschäftigt oder mit anderen entgeltlichen Dienst- oder Werkleistungen beauftragt werden, wenn sie einen solchen Aufenthaltstitel besitzen. Dies gilt nicht, wenn dem Ausländer auf Grund einer zwischenstaatlichen Vereinbarung, eines Gesetzes oder einer Rechtsverordnung die Erwerbstätigkeit gestattet ist, ohne dass er hierzu durch einen Aufenthaltstitel berechtigt sein muss. Wer im Bundesgebiet einen Ausländer beschäftigt oder mit nachhaltigen entgeltlichen Dienst- oder Werkleistungen beauftragt, die der Ausländer auf Gewinnerzielung gerichtet ausübt, muss prüfen, ob die Voraussetzungen nach Satz 2 oder Satz 3 vorliegen. Wer im Bundesgebiet einen Ausländer beschäftigt, muss für die Dauer der Beschäftigung eine Kopie des Aufenthaltstitels oder der Bescheinigung über die Aufenthaltsgestattung oder über die Aussetzung der Abschiebung des Ausländers in elektronischer Form oder in Papierform aufbewahren.

(4) (aufgehoben)

(5) Ein Ausländer, dem nach dem Assoziationsabkommen EWG/Türkei ein Aufenthaltsrecht zusteht, ist verpflichtet, das Bestehen des Aufenthaltsrechts durch den Besitz einer Aufenthaltserlaubnis nachzuweisen, sofern er weder eine Niederlassungserlaubnis noch eine Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU besitzt. Die Aufenthaltserlaubnis wird auf Antrag ausgestellt.

DA

#### Zu Absatz 1

Zuständig für die Entscheidung über die Erteilung eines Visums zur Einreise sind die Auslandsvertretungen (§ 71 Abs. 2 AufenthG). Die Zuständigkeit der Ausländerbehörden ergibt sich aus § 71 Abs. 1 AufenthG.

**1.04.1.01  
Grundsatz**

(1) Aufgrund der Assoziation zwischen der EU und der Türkei gelten für türkische Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie für ihre Familienangehörigen teilweise günstigere aufenthaltsrechtliche Regelungen. Hierzu wird auf die [Allgemeinen Anwendungshinweise zum Assoziationsrecht EWG/Türkei](#) des BMI vom November 2013 verwiesen. Die Publikation ist im Internet unter dem nachfolgenden Pfad abrufbar: [www.BMI.bund.de](http://www.BMI.bund.de) > Veröffentlichungen > Suchbegriff > Eingabe Anwendungshinweise

**1.04.1.02**  
**ARB 1/80**

(2) Beim Vergleich zwischen dem ARB 1/80 und den Regelungen des Aufenthaltsgesetzes sowie der BeschV ergibt sich, dass die **nationalen Regelungen** gegenüber den sich aus Art. 6 Abs. 1 ARB 1/80 für die türkischen Arbeitnehmer und aus Art. 7 ARB 1/80 für deren Familienangehörigen ergebenden Rechte auf Zugang zur Beschäftigung **günstiger** und daher vorrangig anzuwenden sind (siehe folgende Gegenüberstellung):

Verfestigungszeitraum	ARB	BeschV
1 Jahr Beschäftigung	Anspruch auf Erneuerung seiner Arbeitserlaubnis bei dem gleichen Arbeitgeber“ (Art. 6 Nr. 1 erster Spiegelstrich)	Zustimmung kann ohne Vorrangprüfung beim gleichen Arbeitgeber erteilt werden (§ 35 Abs.5)
3 Jahre Beschäftigung	Recht, sich für den gleichen Beruf bei einem Arbeitgeber seiner Wahl zu bewerben (Art. 6 Nr. 1 zweiter Spiegelstrich)	Zustimmungsfrei, wenn 2 Jahre rechtmäßig eine versicherungspflichtige Beschäftigung ausgeübt wurde oder nach 3-jährigem Aufenthalt (§ 9 Abs. 1)
4 Jahre Beschäftigung	Freier Zugang zu jeder Beschäftigung (Art. 6 Nr. 1 dritter Spiegelstrich)	Zustimmungsfrei nach 2 Jahren versicherungspflichtiger Beschäftigung oder 3 Jahren Aufenthalt

Zu türkischen Studenten → DA zu § 16 Abs. 3 AufenthG  
Zu türkischen Au-pair → DA zu § 12 BeschV

### Abschnitt 3. Aufenthalt zum Zweck der Ausbildung

#### § 16

#### Studium; Sprachkurse; Schulbesuch (*Auszug*)

(1) Einem Ausländer kann zum Zweck des Studiums an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule oder vergleichbaren Ausbildungseinrichtung eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden. Der Aufenthaltswert des Studiums umfasst auch studienvorbereitende Sprachkurse sowie den Besuch eines Studienkollegs (studienvorbereitende Maßnahmen). Die Aufenthaltserlaubnis zum Zweck des Studiums darf nur erteilt werden, wenn der Ausländer von der Ausbildungseinrichtung zugelassen worden ist; eine bedingte Zulassung ist ausreichend. Ein Nachweis von Kenntnissen in der Ausbildungssprache wird nicht verlangt, wenn die Sprachkenntnisse bei der Zulassungsentscheidung bereits berücksichtigt worden sind oder durch studienvorbereitende Maßnahmen erworben werden sollen. Die Geltungsdauer bei der Ersterteilung und Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis für ein Studium beträgt mindestens ein Jahr und soll bei Studium und studienvorbereitenden Maßnahmen zwei Jahre nicht überschreiten; sie kann verlängert werden, wenn der Aufenthaltswert noch nicht erreicht ist und in einem angemessenen Zeitraum noch erreicht werden kann.

(1a) Einem Ausländer kann auch zum Zweck der Studienbewerbung eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden. Der Aufenthalt als Studienbewerber darf höchstens neun Monate betragen.

(2) Während des Aufenthalts nach Absatz 1 oder 1a soll in der Regel keine Aufenthaltserlaubnis für einen anderen Aufenthaltswert erteilt oder verlängert werden, sofern nicht ein gesetzlicher Anspruch besteht. § 9 findet keine Anwendung.

(3) Die Aufenthaltserlaubnis berechtigt zur Ausübung einer Beschäftigung, die insgesamt 120 Tage oder 240 halbe Tage im Jahr nicht überschreiten darf, sowie zur Ausübung studentischer Nebentätigkeiten. Dies gilt nicht während des Aufenthalts zu studienvorbereitenden Maßnahmen im ersten Jahr des Aufenthalts, ausgenommen in der Ferienzeit, und bei einem Aufenthalt nach Absatz 1a.

(4) Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums kann die Aufenthaltserlaubnis bis zu 18 Monaten zur Suche eines diesem Abschluss angemessenen Arbeitsplatzes, sofern er nach den Bestimmungen der §§ 18, 19, 19a und 21 von Ausländern besetzt werden darf, verlängert werden. Die Aufenthaltserlaubnis berechtigt während dieses Zeitraums zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit. § 9 findet keine Anwendung.

(5) Einem Ausländer kann eine Aufenthaltserlaubnis zur Teilnahme an Sprachkursen, die nicht der Studienvorbereitung dienen, zur Teilnahme an einem Schüleraustausch und in Ausnahmefällen für den Schulbesuch erteilt werden. Absatz 2 gilt entsprechend.

(5a) Dient der Schulbesuch nach Absatz 5 einer qualifizierten Berufsausbildung, berechtigt die Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer von der Ausbildung unabhängigen Beschäftigung bis zu zehn Stunden je Woche.

(5b) Nach erfolgreichem Abschluss der qualifizierten Berufsausbildung kann die Aufenthaltserlaubnis bis zu einem Jahr zur Suche eines diesem Abschluss angemessenen Arbeitsplatzes, sofern er nach den Bestimmungen der §§ 18 und 21 von Ausländern besetzt werden darf, verlängert werden. Die Aufenthaltserlaubnis berechtigt während dieses Zeitraums zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit. § 9 findet keine Anwendung.

(6) Einem Ausländer, dem von einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union ein Aufenthaltstitel zum Zweck des Studiums erteilt wurde, der in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2004/114/EG des Rates vom 13. Dezember 2004 über die Zulassung von Drittstaatsangehörigen zur Absolvierung eines Studiums oder zur Teilnahme an einem Schüleraustausch, einer unbezahlten Ausbildungsmaßnahme oder einem Freiwilligendienst (ABl. EU Nr. L 375 S. 12) fällt, wird eine Aufenthaltserlaubnis zum gleichen Zweck erteilt, wenn er

1. einen Teil seines Studiums an einer Ausbildungseinrichtung im Bundesgebiet durchführen möchte, weil er im Rahmen seines Studienprogramms verpflichtet ist, einen Teil seines Studiums an einer Bildungseinrichtung eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union durchzuführen oder
2. die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt und einen Teil eines von ihm in dem anderen Mitgliedstaat bereits begonnenen Studiums im Bundesgebiet fortführen oder durch ein Studium im Bundesgebiet ergänzen möchte und
  - a) an einem Austauschprogramm zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder an einem Austauschprogramm der Europäischen Union teilnimmt oder
  - b) in dem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union für die Dauer von mindestens zwei Jahren zum Studium zugelassen worden ist.

Ein Ausländer, der einen Aufenthaltstitel nach Satz 1 Nr. 2 beantragt, hat der zuständigen Behörde Unterlagen zu seiner akademischen Vorbildung und zum beabsichtigten Studium in Deutschland vorzulegen, die die Fortführung oder Ergänzung des bisherigen Studiums durch das Studium im Bundesgebiet belegen. § 9 ist nicht anzuwenden.

(7) ....

**DA**

**Zu Absatz 1**

(1) Bei der Auslegung des Begriffs "Studium" in § 16 Abs. 1 Satz 1 AufenthG sind die aktuellen Entwicklungen von differenzierten Studien- und Bildungsangeboten zu berücksichtigen.

**1.16.1.01  
Definitionen**

Der Begriff umfasst neben dem grundsätzlichen Studium auch das postgraduale Studium (Zusatz-, Ergänzungs- und Aufbaustudium), aber auch kürzere Programme bzw. Sommer- und Graduierungskurse auf Hochschulniveau.

Vergleichbare Ausbildungseinrichtungen sind z. B.:

- Einrichtungen, die auf dem Weg zur staatlichen Anerkennung sind
- Einrichtungen, die einzelne akkreditierte Studiengänge anbieten
- Verwaltungs- und Wirtschaftsakademien
- Berufsakademien
- „duale“ Studien-/Ausbildungsgänge an Fachhochschulen und anderen Hochschulen, wenn das Studienziel ein anerkannter Hochschulabschluss ist
- Fachakademien für Fremdsprachenberufe, wenn der Absolvent einen akademischen Grad erwirbt (Bachelor). Der akademische Grad kann auch im Rahmen einer Externenprüfung erworben werden.

(2) Der Aufenthaltswitzweck ist in der Weise zu bestimmen, dass er sämtliche Ausbildungsphasen einschließt. Dazu gehören:

- Sprachkurse, insbesondere zur Studienvorbereitung,
- Studienkollegs oder andere Formen staatlich geförderter studienvorbereitender Maßnahmen,
- für das Studium erforderliche oder von der Hochschule empfohlene vorbereitende Praktika sowie
- ein Studium bis zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss an einer deutschen Hochschule (Grund- und Hauptstudium einschließlich studienbegleitender Praktika, Zwischen- und Abschlussprüfungen), auch nach einem vorherigen Studium im Ausland, oder
- nach einem Studium im Ausland ein Aufbau-, Zusatz- oder Ergänzungsstudium (Postgraduiertenstudium) oder eine Promotion sowie
- anschließende praktische Tätigkeiten, sofern sie zum vorgeschriebenen Ausbildungsgang gehören oder zur umfassenden Erreichung des Ausbildungszieles dienen.

**Zu Absatz 1a**

Studienbewerbern nach § 16 Abs. 1a ist gemäß Abs. 3 Satz 2 keine Erwerbstätigkeit gestattet.

**1.16.1a.01  
Studienbewerber**

**Zu Absatz 3**

Die Dauer der zustimmungsfreien Beschäftigung ausländischer Studenten ist generell auf längstens 120 Tage oder 240 halbe Tage im Jahr beschränkt.

**1.16.3.01  
Beschäftigung  
von Studenten**

Maßgeblich für die Berechnung der Jahresfrist ist das Kalenderjahr. Dies gilt unabhängig davon, zu welchem Zeitpunkt im Jahr der ausländische Student zur Aufnahme des Studiums eingereist ist bzw. das Studium beendet.

Da das Studium von den ausländischen Studenten an arbeitsfreien Tagen, unabhängig von dem Grund aus dem nicht gearbeitet wird, fortgesetzt werden kann, werden nur die Tage auf das eingeräumte Beschäftigungsrecht angerechnet, an denen die ausländischen Studenten der Beschäftigung auch tatsächlich nachgehen. Bezahlte oder unbezahlte Urlaubs- und Krankheitstage werden demzufolge nicht auf die 120 Tage bzw. 240 halbe Tage zustimmungsfreier Beschäftigung angerechnet.

Arbeiten bis zu vier Stunden pro Tag gelten als halbe Tage bei einer täglichen Arbeitszeit von acht Stunden. Die Höchstdauer ist fünf Stunden bei einer täglichen Arbeitszeit von zehn Stunden.

Nachtschichten von maximal 8 Stunden gelten als ein Beschäftigungstag.

Studenten, die von dieser kraft Gesetzes eröffneten Möglichkeit der Beschäftigung Gebrauch machen, können keinen Anspruch auf die Zustimmung für die Fortsetzung der Beschäftigung geltend machen (§ 35 Abs. 5 BeschV).

Nach einem Jahr ordnungsgemäßer ununterbrochener Beschäftigung bei demselben Arbeitgeber haben türkische Arbeitnehmer gem. Artikel 6 Abs. 1 erster Spiegelstrich ARB 1/80 einen Anspruch auf Zustimmung zur Fortsetzung der Beschäftigung. Nach dem Urteil des EuGH vom 24. Januar 2008 (Rechtssache C-294/06) können sich auch türkische Staatsangehörige, die neben ihrem Studium in Deutschland seit einem Jahr ununterbrochen eine Beschäftigung bei demselben Arbeitgeber ausüben, auf die Rechte aus Artikel 6 Abs. 1 ARB 1/80 berufen.

→ Allgemeine [Anwendungshinweise](#) des BMI

Für Beschäftigungen, die über den gesetzlichen Zeitrahmen hinausgehen, ist eine Zustimmungsanfrage erforderlich, über die nach § 39 Abs. 2 - 4 unter Beteiligung des Arbeitgeberservice (AG-S) der örtlichen Arbeitsagentur zu entscheiden ist.

Studentische Nebentätigkeiten an Hochschulen und anderen wissenschaftlichen Einrichtungen sind ohne zeitliche Begrenzung möglich, ohne dass es einer Zustimmung der BA bedarf. Zu den studentischen Nebentätigkeiten sind auch solche Beschäftigungen zu rechnen, die sich auf hochschulbezogene Tätigkeiten im fachlichen Zusammenhang mit dem Studium in hochschulnahen Organisationen (z.B. in Wohnheimen des Deutschen Studentenwerks und in der Beratungsarbeit der Hochschulgemeinden, der Allgemeinen Studierendenausschüsse (AStA) und der World University Service beschränken. Bei Abgrenzungsschwierigkeiten sollten die Hochschulen beteiligt werden.

Die Erlaubnis zu diesen Tätigkeiten ist kraft Gesetzes von der Aufenthaltserlaubnis mit erfasst. Die Beteiligung der Bundesagentur für Arbeit ist nicht erforderlich.

#### **Zu Absatz 4**

Abs. 4 räumt das Recht ein, dass ein Studienabsolvent für einen Zeitraum von 18 Monaten nach Studienabschluss in Deutschland bleiben und einen dem Abschluss angemessenen Arbeitsplatz suchen kann. Während des Suchzeitraums besteht ein uneingeschränktes Recht auf jede Beschäftigung, ohne dass es einer Zustimmung der BA bedarf.

Angemessen ist eine Tätigkeit, wenn sie unabhängig von der Fachrichtung der Hochschulbildung üblicherweise einen akademischen Abschluss voraussetzt und die mit der Hochschulausbildung erworbenen Kenntnisse zumindest teilweise oder mittelbar benötigt werden.

**Insofern** kann ein Arbeitsplatz mit einem ausländischen Hochschulabsolventen auch dann besetzt werden, wenn sein Studienabschluss als nicht einschlägig bewertet wird (z. B. die Beschäftigung eines Arztes in der Pharmabranche).

#### **1.16.3.02 Türkische Studenten**

#### **1.16.3.03 Sonstige Nebentätigkeiten**

#### **1.16.3.04 Studentische Nebentätigkeiten**

#### **1.16.4.01 Angemessener Arbeitsplatz**

### Zu Absatz 5

Abs. 5 regelt den Aufenthalt zur Teilnahme an Sprachkursen und zum Schulbesuch:

- Teilnahme an Sprachkursen, die nicht der Studienvorbereitung dienen
- Teilnahme an einem Schüleraustausch
- für den Schulbesuch

#### 1.16.5.01 Sprachschüler und schulische Berufs- ausbildung

§ 16 Abs. 3 und 4 finden keine Anwendung, so dass hier nicht die „120/240-Tage-Regelung“ für zustimmungsfreie Beschäftigungen (Abs. 3) gilt.

### Zu Absatz 5a

Die Möglichkeit, neben der Berufsausbildung im Rahmen von höchstens 10 Stunden wöchentlich einer von der Ausbildung unabhängigen Erwerbstätigkeit nachzugehen, wird nur Auszubildenden eingeräumt, die eine qualifizierte Ausbildung im Sinne des § 6 Abs. 1 BeschV absolvieren.

#### 1.16.5a.01 Nebenbeschäftigung während der Ausbil- dung

Danach liegt eine qualifizierte Berufsausbildung vor, wenn die Regelausbildungsdauer mindestens 2 Jahre beträgt. Diese Voraussetzung liegt zum Beispiel bei Ausbildungen in der Altenpflegehilfe nicht vor.

### Zu Absatz 5b

Die Möglichkeit, nach dem erfolgreichen Abschluss der Ausbildung einen angemessenen Arbeitsplatz zu suchen, wird nur Absolventen einer qualifizierten Berufsausbildung im Sinne des § 6 Abs. 1 BeschV eingeräumt.

#### 1.16.5b.01 Beschäftigung nach Ausbildungsab- schluss

Während der längstens 1-jährigen Suchphase entfällt das Erfordernis einer qualifizierten Beschäftigung. Sie können grundsätzlich zu jeder Beschäftigung zugelassen werden.

### Zu Absatz 6

Wird einem Studenten eine Aufenthaltserlaubnis nach § 16 Abs. 6 erteilt, gilt für ihn auch die Regelung des § 16 Abs. 3 (120/240-Tage-Regelung bzw. studentische Nebentätigkeit)

→ BMI = [Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz](#) zu § 16 (16.6.1)

#### 1.16.6.01 Anwendbarkeit Rege- lungen zur Nebentä- tigkeit

Die vorstehenden Regelungen sind aufgrund des Günstigkeitsprinzips nach § 284 Abs. 6 SGB III auch auf kroatische Studentinnen und Studenten anzuwenden. Sie benötigen keine Arbeitsgenehmigung-EU, wenn sie in dem genannten Umfang eine Beschäftigung neben dem Studium ausüben. Darüber hinausgehende Beschäftigungen sind jedoch arbeitsgenehmigungspflichtig.

#### 1.16.6.02 Kroatische Studenten

Die Nachweisführung obliegt den kroatischen Studentinnen und Studenten. Die Studenteneigenschaft und die Möglichkeit der Inanspruchnahme der 120/240-Tageregelung sind durch geeignete Bescheinigungen (z. B. Immatrikulationsbescheinigung/Arbeitsvertrag) nachzuweisen.



## § 17 Sonstige Ausbildungszwecke

(1) Einem Ausländer kann eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der betrieblichen Aus- und Weiterbildung erteilt werden, wenn die Bundesagentur für Arbeit nach § 39 zugestimmt hat oder durch Rechtsverordnung nach § 42 oder zwischenstaatliche Vereinbarung bestimmt ist, dass die Aus- und Weiterbildung ohne Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit zulässig ist. Beschränkungen bei der Erteilung der Zustimmung durch die Bundesagentur für Arbeit sind in die Aufenthaltserlaubnis zu übernehmen. § 16 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Handelt es sich um eine qualifizierte Berufsausbildung, berechtigt die Aufenthaltserlaubnis zur

Ausübung einer von der Berufsausbildung unabhängigen Beschäftigung bis zu zehn Stunden je Woche.

(3) Nach erfolgreichem Abschluss der qualifizierten Berufsausbildung kann die Aufenthaltserlaubnis bis zu einem Jahr zur Suche eines diesem Abschluss angemessenen Arbeitsplatzes, sofern er nach den Bestimmungen der §§ 18 und 21 von Ausländern besetzt werden darf, verlängert werden. Die Aufenthaltserlaubnis berechtigt während dieses Zeitraums zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit. § 9 findet keine Anwendung.

### DA

Die Regelung ermöglicht den Aufenthalt zur Durchführung einer beruflichen Qualifizierung, (betriebliche Ausbildung oder betriebliche Weiterbildung).

Ausbildungsabsolventen einer qualifizierten Berufsausbildung (mind. 2 Jahre) können in Deutschland bleiben, um einen der Qualifikation angemessenen Arbeitsplatz zu suchen (Abs. 3). Ausbildungsabsolventen können für eine der Qualifikation entsprechende Beschäftigung eine Aufenthaltserlaubnis gemäß § 18 AufenthG i. V. mit § 6 Abs. 1 BeschV erhalten.

Zur Befristung der Zustimmung zur beruflichen Aus- und Weiterbildung  
→ DA zu § 34 Abs. 3 BeschV.

#### Zu Absatz 1

Der Begriff der Ausbildung umfasst insbesondere:

- Ausbildungen nach dem Berufsbildungsgesetz bzw. der Handwerksordnung
- Ausbildungsgänge an berufsbildenden Schulen, die einem Beschäftigungsverhältnis gleichzusetzen sind, sind zustimmungspflichtig, da ein Ausbildungsvertrag geschlossen wird, der inhaltlich den Ausbildungsverträgen für duale Ausbildungen entspricht (Ausbildungsvergütung, Urlaubsregelungen, Kündigungsregelungen usw.).  
Zum Beispiel: Ausbildungsgänge im Bereich der Kranken-, Entbindungs- und Altenpflege ([Krankenpflegegesetz](#), [Altenpflegegesetz](#)). Hierunter fallen auch Ausbildungen zu **Pflegehelferinnen** und **-helfer**.

§ 17 Abs. 1 setzt keine Mindestdauer der Ausbildung voraus. So werden nicht nur qualifizierte Ausbildungen im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 2 BeschV (mindestens 2-jährige Berufsausbildung) erfasst, sondern auch Ausbildungen mit einer kürzeren Regelausbildungsdauer (zum Beispiel eine einjährige Ausbildung zur/zum Altenpflegehelferinnen/ -helfer).

Hingegen setzen die Regelungen der Absätze 2 und 3 voraus, dass es sich um eine qualifizierte Ausbildung, also um eine Ausbildung mit einer Regelausbildung von mindestens zwei Jahren handeln muss → DA zu § 6 Abs. 1 BeschV.

**1.17.0.01  
Regelungszusammenhang**

**1.17.0.02  
Aus- und Weiterbildung**

**1.17.1.01  
Berufliche Ausbildung  
Zustimmungspflicht**

(1) In die Ausbildungsmarktprüfung (§ 39 Abs. 2 AufenthG) sind Bewerber mit entsprechendem Erstberufswunsch und Bewerber, die den zu prüfenden Beruf als gleichrangige Alternative wünschen, einzubeziehen. Zum Verfahren der Ausbildungsmarktprüfung in dem zuständigen AG-S siehe [Arbeitshilfe](#): → Intranet: Interner Service > Ordnung und Recht > Ausländerbeschäftigung <

**1.17.1.02  
Berufsausbildung/  
Vorrangprüfung**

(2) Das Vorliegen eines Stellenangebotes ist nicht in jedem Fall erforderlich, z. B. wenn davon auszugehen ist, dass der Ausbildungsanbieter den freien Ausbildungsplatz nicht mit einem bevorrechtigten Bewerber besetzen und auch bei Erteilung eines Stellenangebotes nicht mit der Besetzung der Ausbildungsstelle rechnen konnte. Dies können Berufe sein, die erfahrungsgemäß/tendenziell wenig nachgefragt werden bzw. in denen im Allgemeinen ein Überangebot an offenen Ausbildungsstellen besteht oder wenn es sich um einen zusätzlichen Ausbildungsplatz handelt.

(3) Zusätzlich ist ein Ausbildungsplatz dann, wenn damit die durchschnittliche Anzahl der Ausbildungsverhältnisse der letzten drei Kalenderjahre vor Abschluss des neuen Ausbildungsverhältnisses um mindestens einen überschritten wird.

**Zusätzlichkeit**

Beispiel:

2013	2 Ausbildungsverhältnisse	} Durchschnittliche. Zahl der Ausbildungsverhältnisse = 2,3
2012	2 Ausbildungsverhältnisse	
2011	3 Ausbildungsverhältnisse	
2010	2 Ausbildungsverhältnisse	

Das heißt: ein dritter Ausbildungsplatz 2013 wäre zusätzlich.

Die Zahl der in den Vorjahren abgeschlossenen Ausbildungsverhältnisse ist entweder mit Hilfe entsprechender Auftrags-/Betriebsdaten in VerBIS, aus dem Berufsbildungsbericht oder durch Rücksprache mit den zuständigen Stellen zu klären.

Lehnen letztere diesbezügliche Auskünfte ab, sind keine aussagefähigen Daten aus VerBIS zu entnehmen und ist auch der Ausbildungsanbieter nicht in der Lage, die Zusätzlichkeit glaubhaft zu machen, ist die Zusätzlichkeit zu verneinen.

Neben dem Kriterium der Zusätzlichkeit muss der Betrieb objektiv gerechtfertigte Gründe angeben, warum es im betrieblichen Interesse liegt, den jeweiligen ausländischen Ausbildungsbewerber einzustellen. Humanitäre Gründe sind hierfür nicht ausreichend, da diese Begründung auch für die Einstellung bevorrechtigter Arbeitnehmer sprechen würde. Auch die Absichtserklärung, im jeweiligen Heimatland des in Frage kommenden Ausländers eine Firmenniederlassung gründen zu wollen, genügt nicht; dies müsste im Einzelfall nachgewiesen werden.

Letztlich ist anhand der Begründung der Firma eine Einzelfallentscheidung zu treffen, ob die Zustimmung gerechtfertigt ist (vgl. auch Urteil des BSG vom 10.10.78 - 7/12 RAr 39/77).

(4) Die Zustimmung für eine Ausbildung ist für die Dauer der Ausbildung zu beschränken. (§ 34 Abs. 3 BeschV).

Duale Ausbildungen im Ausland, die teilweise in Deutschland absolviert werden, können zugelassen werden. Zustimmungsvoraussetzung ist, dass neben dem ausländischen auch ein deutscher Abschluss erzielt wird.

**1.17.1.03  
Ausländische Ausbildungen, die in Teilen im Inland absolviert werden**

In der Ausbildungsphase in Deutschland ist eine im Inland übliche Ausbildungsvergütung zu zahlen.

Die betriebliche Weiterbildung soll es ermöglichen, die berufliche Handlungsfähigkeit zu erhalten und anzupassen oder zu erweitern und beruflich aufzusteigen (§ 1 Abs. 4 BBiG). Betriebliche Weiterbildungen gelten auch als Beschäftigungen i.S. d. § 7 Abs. 2 SGB IV i.V. m. § 2 Abs. 2 AufenthG und bedürfen daher der BA-Zustimmung nach § 17 i.V.m. § 39 AufenthG.

#### **1.17.1.04 Betriebliche Weiterbildung**

Hospitationen bedürfen keiner BA-Zustimmung, wenn die Voraussetzungen der Beschäftigung nach § 7 SGB IV nicht erfüllt sind. Hospitationen sind gekennzeichnet durch die Sammlung von Kenntnissen und Erfahrungen in einem Tätigkeitsbereich ohne zeitliche und inhaltliche Festlegung und ohne rechtliche und tatsächliche Eingliederung in den Betrieb. Aufschluss kann der Praktikums-/ Hospitationsvertrag geben.

Eine Einreise zum Zweck der betrieblichen Weiterbildung setzt voraus, dass der ausländische Arbeitnehmer/ die Arbeitnehmerin über eine abgeschlossene Berufsausbildung verfügt. Als abgeschlossene Berufsausbildung sind zu verstehen:

- Die mindestens zweijährige betriebliche oder schulische Berufsausbildung;
- Die gehobene schulische Berufsausbildung
- Die Fachhochschul- oder Hochschulausbildung.

Als **vergleichbare Qualifikation** kann in Einzelfällen eine mindestens dreijährige aktuelle Berufserfahrung in dem Beruf, auf dem aufbauend in Deutschland weitergebildet werden soll, anerkannt werden. In diesen Fällen ist das Vorliegen eines beruflichen Lebenslaufes mit den entsprechenden Qualifikationsnachweisen zu fordern.

Die Prüfung der Zustimmungsfähigkeit einer betrieblichen Weiterbildung setzt in der Regel das Vorliegen nachfolgender Kriterien voraus:

#### **1.17.1.05 Zustimmungsvoraussetzungen**

- Ein Weiterbildungsplan, der zeitlich und sachlich gegliedert ist und für jeden Weiterbildungsabschnitt erkennen lässt, wer für die Betreuung des Weiterzubildenden verantwortlich ist (§ 34 Abs. 3 Nr. 2 BeschV). Zudem muss erkennbar sein, dass das angestrebte Weiterbildungsziel erreicht wird. Dazu gehört in der Regel auch die Vermittlung theoretischer Inhalte in angemessenem Umfang.
- Es muss unter sprachlichen und fachlichen Gesichtspunkten gewährleistet sein, dass eine angemessene Unterweisung erfolgt. Dazu gehört auch eine angemessene Relation zwischen Weiterzubildenden und Ausbildern.
- Bei der Vorrangprüfung gemäß § 39 AufenthG sind in angemessener Weise auch von dem Arbeitgeber und des Weiterzubildenden verfolgten Ziele der Weiterbildung zu berücksichtigen (siehe → DA zu § 39 AufenthG).
- Bei der Entlohnung ist zu beachten, dass Weiterzubildende nicht zu ungünstigeren Arbeitsbedingungen beschäftigt werden als vergleichbare inländische Arbeitnehmer (§ 39 Abs. 2 Satz 1 letzter Halbsatz). Unentgeltliche Weiterbildungen entsprechen diesem Grundsatz nicht.

#### **Vorrangprüfung**

#### **Entlohnung**

Sofern das AE-Team nicht die notwendigen Informationen über die vor Ort geltenden Arbeits- und Lohnbedingungen hat, holt es die ergänzenden Informationen bei dem AG-S der örtlichen Agentur für Arbeit ein.

Grundsätzlich ist das Einstiegsgehalt der jeweiligen Berufsgruppe zu zahlen. Davon kann im begründeten Einzelfall abgewichen werden, wenn der theoretische Qualifikationsanteil erheblich höher ist als die praktische Tätigkeit/ Arbeitsleistung.

Weiterbildungen können als Entsendungen (d. h. Beschäftigungsverhältnis mit Arbeitgeber mit Sitz im Ausland) durchgeführt werden, wenn gewährleistet ist, dass die Qualifizierung und nicht die Erbringung wertschöpfender Arbeit im Vordergrund steht und ein Verstoß gegen das Arbeitnehmerüberlassungsgesetz ausgeschlossen ist.

#### 1.17.1.06 Entsendungen

Hierfür können z.B. folgende Indizien herangezogen werden:

- Die Weiterbildung ist so ausgestaltet, dass keine dauerhafte Eingliederung im inländischen Betrieb erfolgt. Dies ist in der Regel anzunehmen, wenn die Weiterbildung im Bundesgebiet einen Zeitraum von sechs Monaten nicht überschreitet.
- Das inländische Unternehmen entrichtet an das ausländische Unternehmen keine Vergütung für die Tätigkeit des Weiterzubildenden.
- Das Ziel der Weiterbildung kann mit inländischen Arbeitnehmern nicht gewährleistet werden (z.B. Übernahme von Führungsaufgaben im Ausland)

Die allgemeinen Zustimmungsvoraussetzungen (Weiterbildungsplan, Vergleichbarkeit der Beschäftigungsbedingungen) müssen erfüllt sein.

Bei der Prüfung der Beschäftigungsbedingungen ist DA zu § 39 AufenthG zu beachten.

Zur Befristung der Zustimmung → § 34 Abs. 3 BeschV.

#### 1.17.1.07 Befristung der Zustimmung bei Weiterbildung

Vor einer Verlängerung der Zustimmung ist zu prüfen, ob der Aufenthaltswitz noch nicht erreicht ist. Ein Verfehlen des Weiterbildungszieles kann nur dann zu einer Verlängerung der Zustimmung führen, wenn der Arbeitgeber bei der ersten Beantragung keine falschen Angaben gemacht hat und wenn der Weiterzubildende das Verfehlen des Weiterbildungszieles nicht zu vertreten hat.

Die ZAV kann gegenüber der Ausländerbehörde erklären, dass eine Verlängerung der Zustimmung in Zukunft nicht in Betracht kommt, so dass die Ausländerbehörde die Verlängerung des Aufenthaltstitels gemäß § 8 Abs. 2 AufenthG von vorneherein ausschließen kann.

Wiederholte Zulassungen der gleichen Weiterzubildenden mit dem gleichen Fortbildungsziel sind nicht möglich.

Wegen der besonderen Situation in der **Landwirtschaft** kann die Ausbildungsvergütung im 3. Ausbildungsjahr zugrunde gelegt werden. In der Landwirtschaft kann auch eine geringere Zahl von Stammpersonal akzeptiert werden.

#### 1.17.1.08 Praktika in der Landwirtschaft

Für diesen Bereich obliegt der Schorlemer Stiftung des Deutschen Bauernverbandes (DBV) und dem Verein Logo e.V. eine ausschließliche Koordinierungsfunktion. Der DBV bzw. Logo e.V. leiten ihrerseits die Unterlagen an das AMZ-Team der ZAV weiter.

Die Dauer des Praktikums richtet sich nach dem Weiterbildungsplan (Plausibilität wird durch die ZAV geprüft). Die Dauer ist auf die für die Erreichung des Weiterbildungszieles notwendige Zeit zu beschränken.

### Zu Absatz 2

Abs. 2 ermöglicht während der Durchführung einer qualifizierten Berufsausbildung die Ausübung einer Nebenbeschäftigung in einem zeitlichen Umfang von bis zu 10 Stunden. Eine qualifizierte Berufsausbildung liegt vor, wenn die Regelausbildungsdauer mindestens 2 Jahre beträgt → § 6 Abs. 1 BeschV. Diese Voraussetzung liegt zum Beispiel bei Ausbildungen in der Altenpflegehilfe nicht vor.

#### 1.17.2.01 Nebenbeschäftigung während einer qualifizierten Ausbildung

In entsprechender Anwendung der Regelung aufgrund des Günstigkeitsprinzips (§ 284 Abs. 6 SGB III) benötigen kroatische Staatsangehörige keine Arbeitsgenehmigung-EU, wenn sie in dem genannten Umfang eine Beschäftigung neben einer qualifizierten Berufsausbildung ausüben.

**Zu Absatz 3**

Abs. 3 ermöglicht es Drittstaatsangehörigen nach erfolgreichem Abschluss einer qualifizierten Berufsausbildung sich einen Arbeitsplatz zu suchen, der dem Ausbildungsabschluss angemessen ist. Eine qualifizierte Berufsausbildung liegt vor, wenn die Regelausbildungsdauer mindestens 2 Jahre beträgt → § 6 Abs. 1 BeschV. Diese Voraussetzung liegt zum Beispiel bei Ausbildungen in der Altenpflegehilfe nicht vor.

**1.17.3.01  
Arbeitsplatzsuche  
nach Abschluss einer  
qualifizierten Berufsausbildung**

#### Abschnitt 4. Aufenthalt zum Zweck der Erwerbstätigkeit

##### § 18 Beschäftigung

(1) Die Zulassung ausländischer Beschäftigter orientiert sich an den Erfordernissen des Wirtschaftsstandortes Deutschland unter Berücksichtigung der Verhältnisse auf dem Arbeitsmarkt und dem Erfordernis, die Arbeitslosigkeit wirksam zu bekämpfen. Internationale Verträge bleiben unberührt.

(2) Einem Ausländer kann ein Aufenthaltstitel zur Ausübung einer Beschäftigung erteilt werden, wenn die Bundesagentur für Arbeit nach § 39 zugestimmt hat oder durch Rechtsverordnung nach § 42 oder zwischenstaatliche Vereinbarung bestimmt ist, dass die Ausübung der Beschäftigung ohne Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit zulässig ist. Beschränkungen bei der Erteilung der Zustimmung durch die Bundesagentur für Arbeit sind in den Aufenthaltstitel zu übernehmen.

(3) Eine Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer Beschäftigung nach Absatz 2, die keine qualifizierte Berufsausbildung voraussetzt, darf nur erteilt werden, wenn dies durch zwischenstaatliche Vereinbarung bestimmt ist oder wenn auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 42 die Erteilung der Zustimmung zu einer Aufenthaltserlaubnis für diese Beschäftigung zulässig ist.

(4) Ein Aufenthaltstitel zur Ausübung einer Beschäftigung nach Absatz 2, die eine qualifizierte Berufsausbildung voraussetzt, darf nur für eine Beschäftigung in einer Berufsgruppe erteilt werden, die durch Rechtsverordnung nach § 42 zugelassen worden ist. Im begründeten Einzelfall kann eine Aufenthaltserlaubnis für eine Beschäftigung erteilt werden, wenn an der Beschäftigung ein öffentliches, insbesondere ein regionales, wirtschaftliches oder arbeitsmarktpolitisches Interesse besteht.

(5) Ein Aufenthaltstitel nach Absatz 2, § 19 oder § 19a darf nur erteilt werden, wenn ein konkretes Arbeitsplatzangebot vorliegt und eine Berufsausübungserlaubnis, soweit diese vorgeschrieben ist, erteilt wurde oder ihre Erteilung zugesagt ist.

(6) Die Erteilung oder Verlängerung eines Aufenthaltstitels nach Absatz 2, § 19 oder § 19a, der auf Grund dieses Gesetzes, einer Rechtsverordnung oder einer zwischenstaatlichen Vereinbarung nicht der Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit bedarf, kann versagt werden, wenn ein Sachverhalt vorliegt, der bei zustimmungspflichtigen Beschäftigungen zur Versagung der Zustimmung nach § 40 Absatz 2 Nummer 3 berechtigen würde.

#### DA

Die Regelung ermöglicht die Erteilung eines Aufenthaltstitels zum Zweck der Beschäftigung. Zur Definition des Begriffs Beschäftigung → DA zu § 2 AufenthG

**1.18.0.01**  
**Definition**  
**Beschäftigung**

#### Zu Absatz 2

Die Fälle, in denen eine Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit nicht notwendig ist, sind in der vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales nach § 42 AufenthG erlassenen Beschäftigungsverordnung geregelt.

**1.18.2.01**  
**Verordnungsermächtigung**

Die in der Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit festgelegten Auflagen (Befristung der Zustimmung, Art der Beschäftigung, Beschäftigungsbetrieb, Lage und Verteilung der Arbeitszeit) → § 39 Abs. 4 AufenthG sind in den Aufenthaltstitel zu übernehmen.

**1.18.2.02**  
**Auflagen für**  
**Aufenthaltstitel**

### Zu Absatz 4 Satz 1

Die Zustimmung zu einer Beschäftigung setzt voraus, dass es sich um eine Tätigkeit handelt, für die eine mindestens **zweijährige** Berufsausbildung erforderlich ist. Die Zulassung ist auf die in der BeschV aufgeführten qualifizierten Beschäftigungen beschränkt.

#### 1.18.4.01 Zustimmung für qualifizierte Beschäftigung

Maßgeblich ist die Stellenbeschreibung durch den Arbeitgeber. Die berufliche Qualifikation des Arbeitnehmers ist grundsätzlich nicht zu prüfen. Die Entlohnung muss der einer ausgebildeten Fachkraft entsprechen. In Zweifelsfällen kann ein Arbeitsvertrag (Entwurf) angefordert werden.

Unionsbürger aus **Kroatien** können für alle qualifizierten Tätigkeiten, die eine mindestens **zweijährige** Berufsausbildung voraussetzen, ohne Vorrangprüfung nach § 39 Absatz 2 Satz 1 Nr.1 zugelassen werden. Die Zulassung ist nicht auf die in der BeschV aufgeführten Berufsgruppen beschränkt → 12b ArGV.

#### 1.18.4.02 Zulassung von Unionsbürgern für qualifizierte Beschäftigungen

### Zu Absatz 4 Satz 2

Ein Aufenthaltstitel nach § 18 Abs. 4 Satz 2 bedarf der Zustimmung der BA nach § 39 AufenthG.

#### 1.18.4.03 Ausnahmeregelung/ öffentliches Interesse

Danach kann über die durch die Beschäftigungsverordnung als Rechtsverordnung nach § 18 Abs. Satz 1 AufenthG ausdrücklich geregelten Fälle hinaus, im begründeten Einzelfall auch für andere qualifizierte Beschäftigungen eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden. Aus rechtssystematischen Gründen kann die Ausnahmeregelung daher nur auf solche qualifizierten Beschäftigungen angewendet werden, für die es in der Beschäftigungsverordnung keine spezifische Regelung gibt.

Bei der Prüfung sind ggf. die Industrie- und Handelskammer, die Handwerkskammer und der Berufsverband zu beteiligen.

Die Ausnahnevorschrift kann nur zu einer Arbeitsmarktzulassung führen, wenn in Abwägung aller einzelfallrelevanten Gesichtspunkte ein über das privatwirtschaftliche Interesse des Arbeitgebers hinausgehendes öffentliches Interesse der Allgemeinheit an der Beschäftigung besteht. Das geforderte öffentliche Interesse muss zwingend über das privatwirtschaftliche, betriebliche Interesse des Arbeitgebers hinausgehen. Die Tatsache, dass ein Vermittlungsauftrag über einen längeren Zeitraum nicht erledigt werden konnte, reicht zur Begründung des öffentlichen Interesses nicht aus.

#### 1.18.4.04 Öffentliches Interesse

Ein öffentliches Interesse für die Zustimmung kann z. B. vorliegen, wenn durch die Beschäftigung eines Ausländers Arbeitsplätze erhalten oder geschaffen werden.

Das regionale oder wirtschaftliche öffentliche Interesse, ist bereits durch die Ausländerbehörde vor Beteiligung der BA festzustellen. Das arbeitsmarktpolitische Interesse ist durch den zuständigen AG-S zu bewerten.

#### 1.18.4.05 Zuständigkeit

### Zu Absatz 5

Die zur Berufsausübung erforderliche Erlaubnis bzw. deren Zusage hat der titelerteilenden Stelle vorzuliegen. Eine Vorlage bei der BA im Rahmen des Zustimmungsverfahrens ist nicht erforderlich.

#### 1.18.5.01 Erfordernis der Berufserlaubnis

### § 18a

#### Aufenthaltserlaubnis für qualifizierte Geduldete zum Zweck der Beschäftigung

(1) Einem geduldeten Ausländer kann eine Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer der beruflichen Qualifikation entsprechenden Beschäftigung erteilt werden, wenn die Bundesagentur für Arbeit nach § 39 zugestimmt hat und der Ausländer

1. im Bundesgebiet
  - a) eine qualifizierte Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf oder ein Hochschulstudium abgeschlossen hat oder
  - b) mit einem anerkannten oder einem deutschen Hochschulabschluss vergleichbaren ausländischen Hochschulabschluss seit zwei Jahren ununterbrochen eine dem Abschluss angemessene Beschäftigung ausgeübt hat, oder
  - c) als Fachkraft seit drei Jahren ununterbrochen eine Beschäftigung ausgeübt hat, die eine qualifizierte Berufsausbildung voraussetzt, und innerhalb des letzten Jahres vor Beantragung der Aufenthaltserlaubnis für seinen Lebensunterhalt und den seiner Familienangehörigen oder anderen Haushaltsangehörigen nicht auf öffentliche Mittel mit Ausnahme von Leistungen zur Deckung der notwendigen Kosten für Unterkunft und Heizung angewiesen war, und
2. über ausreichenden Wohnraum verfügt,
3. über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt,

4. die Ausländerbehörde nicht vorsätzlich über aufenthaltsrechtlich relevante Umstände getäuscht hat,
5. behördliche Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung nicht vorsätzlich hinausgezögert oder behindert hat,
6. keine Bezüge zu extremistischen oder terroristischen Organisationen hat und diese auch nicht unterstützt und
7. nicht wegen einer im Bundesgebiet begangenen vorsätzlichen Straftat verurteilt wurde, wobei Geldstrafen von insgesamt bis zu 50 Tagessätzen oder bis zu 90 Tagessätzen wegen Straftaten, die nach dem Aufenthaltsgesetz oder dem Asylverfahrensgesetz nur von Ausländern begangen werden können, grundsätzlich außer Betracht bleiben.
8. (2) Über die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit nach Absatz 1 wird ohne Vorrangprüfung nach §39 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 entschieden. § 18 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 5 gilt entsprechend. Die Aufenthaltserlaubnis berechtigt nach Ausübung einer zweijährigen der beruflichen Qualifikation entsprechenden Beschäftigung zu jeder Beschäftigung.

(3) Die Aufenthaltserlaubnis kann abweichend von § 5 Abs. 2 und § 10 Abs. 3 Satz 1 erteilt werden.

#### DA

Nach § 18a Abs. 2 Satz 2 i.V. mit § 18 Abs. 5 AufenthG darf die Aufenthaltserlaubnis nur erteilt werden, wenn dem Geduldeten ein konkretes Arbeitsplatzangebot vorliegt. Voraussetzung für die Zulassung ist, dass die mit dem Arbeitsplatzangebot vorgesehene Beschäftigung der Qualifikation des Ausländers entspricht.

#### 1.18a.1.01 Qualifiziertes Arbeitsplatzangebot

Auch in Fällen, in denen bereits eine Zustimmung zu einer Beschäftigung nach § 32 BeschV erteilt wurde bzw. es sich um eine zustimmungsfreie Beschäftigung handelte, ist eine erneute Zustimmung nach § 18a AufenthG erforderlich.

#### Zum 1. Halbsatz

Als der beruflichen Qualifikation entsprechende Beschäftigungen sind auch solche Tätigkeiten zu verstehen, die üblicherweise eine der jeweils in den Ziffern 1a -1c genannten Qualifikationen voraussetzen und bei denen die mit der Ausbildung erworbenen Kenntnisse zumindest teilweise oder mittelbar benötigt werden (z.B. die Beschäftigung eines Arztes in einem Pharmaunternehmen).

#### 1.18a.1.02 „Der beruflichen Qualifikation entsprechende Beschäftigung“



### Zu Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe a)

Eine Fachkraft im Sinne des § 18a ist eine Person, die entweder über eine abgeschlossene Lehre oder vergleichbare Berufsausbildung verfügt, einen Abschluss als Meister, Techniker oder Fachwirt vorweisen kann oder über einen Hochschulabschluss verfügt.

**1.18a.1.03**  
**„Fachkraft“**

Eine qualifizierte Berufsausbildung liegt dann vor, wenn es sich um eine Berufsausbildung mit einer mindestens **zweijährigen** Ausbildungsdauer handelt (§ 18 Abs. 4 AufenthG i. V. mit § 6 Abs. 1 BeschV). Die geforderte Dauer der Ausbildung bezieht sich auf die generelle Dauer der Ausbildung und nicht auf die individuelle Ausbildungsdauer des betroffenen Ausländers. Die Voraussetzungen für die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis sind daher auch in den Fällen erfüllt, in denen regulär eine **zweijährige** Ausbildungszeit zu absolvieren ist, im Einzelfall jedoch der Berufsabschluss nach einer verkürzten Ausbildungszeit zugelassen wurde.

**1.18a.1.04**  
**„Qualifizierte Berufsausbildung“**

Als abgeschlossenes Hochschulstudium gelten auch Ausbildungen, deren Abschluss durch das Landesrecht einem Hochschulabschluss gleichgestellt sind (z.B. Studium an einer Berufsakademie in einzelnen Bundesländern).

**1.18a.1.05**  
**„Abgeschlossenes Hochschulstudium“**

### Zu Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b)

Studienabschlüsse, die im Ausland erworben wurden, müssen in Deutschland anerkannt oder mit einem deutschen Hochschulabschluss vergleichbar sein. Soweit für einen im Ausland erworbenen Studienabschluss eine formale Anerkennung nicht vorgesehen oder nicht erforderlich ist, ist für die Frage, ob es sich um einen mit einem deutschen Studienabschluss vergleichbaren Abschluss handelt, auf die Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen bei der Kultusministerkonferenz abzustellen, die im Internet unter [www.anabin.de](http://www.anabin.de) öffentlich zugänglich sind.

**1.18a.1.06**  
**Ausländische Studienabschlüsse**

Des Weiteren muss der ausländische Arbeitnehmer bei Antragstellung bereits seit zwei Jahren ohne Unterbrechung eine dem Studienabschluss angemessene Beschäftigung ausgeübt haben. Angemessen ist die Beschäftigung, wenn sie üblicherweise einen akademischen Abschluss voraussetzt und die mit der Hochschulausbildung erworbenen Kenntnisse zumindest teilweise oder mittelbar benötigt werden. Kürzere Unterbrechungen der Beschäftigung, die im Regelfall eine Gesamtdauer von drei Monaten nicht übersteigen sollten, sind unschädlich; sie werden aber nicht auf die erforderliche Beschäftigungsdauer von zwei Jahren angerechnet.

### Zu Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe c)

§ 18a Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c) erfasst die geduldeten Fachkräfte, die ihre berufliche Qualifikation vor der Einreise nach Deutschland im Herkunftsland erworben haben.

**1.18a.1.07**  
**Dreijährige Fachkrafttätigkeit**

Für den Personenkreis ist ausschlaggebend, dass der Ausländer unmittelbar vor Erteilung der Aufenthaltserlaubnis mindestens drei Jahre ununterbrochen in einer seiner beruflichen Qualifikation entsprechenden Beschäftigung tätig war oder ist und diese Beschäftigung eine qualifizierte Berufsausbildung i. S. von § 6 Abs. 1 BeschV voraussetzt. Zum Zeitpunkt der Antragstellung muss dieses Beschäftigungsverhältnis fortbestehen oder ein Arbeitsplatzangebot für eine weitere entsprechende Beschäftigung vorliegen.

Die geforderte Vorbeschäftigungszeit soll grundsätzlich ununterbrochen vorliegen. Kürzere Unterbrechungen des Beschäftigungsverhältnisses innerhalb des dreijährigen Bemessungszeitraumes, die im Regelfall eine Gesamtdauer von drei Monaten nicht übersteigen sollten, sind unschädlich; sie werden aber nicht in auf die erforderliche Beschäftigungsdauer von drei Jahren angerechnet.

Die Tatbestandsvoraussetzungen des § 18a Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c) 2. Halbsatz sowie Nr. 2 - 7 AufenthG werden ausschließlich von der ABH geprüft.

**1.18a.1.08**  
**Prüfung ABH**

## Zu Absatz 2

Bei der Zustimmung zur Aufenthaltserlaubnis gemäß § 18a AufenthG ist keine Vorrangprüfung durchzuführen (vgl. Abs. 2). Jedoch sind noch die Beschäftigungsbedingungen gemäß § 39 Abs. 2 Satz 1 2. Halbsatz AufenthG zu prüfen.

### **1.18a.2.01 Prüfung der Beschäftigungsbedingungen**

Da § 18a Abs. 2 Satz 1 ausdrücklich das Zustimmungserfordernis der Bundesagentur für Arbeit vorsieht, ist eine zustimmungsfreie Beschäftigung nicht möglich. Soweit die beabsichtigte oder bereits ausgeübte und fortgesetzte Beschäftigung einem Sachverhalt entspricht, der nach der BeschV zustimmungsfrei ist, unterliegt wegen der Nichtanwendbarkeit von § 18 Abs. 2 Satz 1 auch diese Beschäftigung der Zustimmungspflicht. Dies gilt auch für §§ 9 und 32 BeschV, die bei der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach § 18a keine Anwendung finden. Damit soll auch verhindert werden, dass insbesondere Geduldete nach Absatz 1 Nr. 1a nur zum Zweck der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis einen entsprechenden Arbeitsvertrag abschließen, der nach Erteilung der Aufenthaltserlaubnis wieder aufgelöst wird.

### **1.18a.2.02 BeschV nicht anwendbar**

Gemäß Satz 3 besteht nach zwei Jahren ein uneingeschränkter Arbeitsmarktzugang. § 9 BeschV findet in diesem Zeitraum keine Anwendung. Nach Ablauf der zwei Jahre sieht Satz 3 uneingeschränkten Arbeitsmarktzugang vor, so dass auch hier für § 9 kein Anwendungsbereich besteht.

### **1.18a.2.03 Nach 2 Jahren uneingeschränkter Arbeitsmarktzugang**

**§ 18c**  
**Aufenthaltserlaubnis zur Arbeitsplatzsuche für qualifizierte Fachkräfte <sup>1)</sup>**

(1) Einem Ausländer, der über einen deutschen oder anerkannten oder einem deutschen Hochschulabschluss vergleichbaren ausländischen Hochschulabschluss verfügt und dessen Lebensunterhalt gesichert ist, kann eine Aufenthaltserlaubnis zur Suche nach einem der Qualifikation angemessenen Arbeitsplatz für bis zu sechs Monate erteilt werden. Die Aufenthaltserlaubnis berechtigt nicht zur Erwerbstätigkeit.

(2) Eine Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis über den in Absatz 1 genannten Höchstzeitraum hinaus ist ausgeschlossen. Eine Aufenthaltserlaubnis nach

Absatz 1 kann erneut nur erteilt werden, wenn sich der Ausländer nach seiner Ausreise mindestens so lange im Ausland aufgehalten hat, wie er sich zuvor auf der Grundlage einer Aufenthaltserlaubnis nach Absatz 1 im Bundesgebiet aufgehalten hat.

(3) Auf Ausländer, die sich bereits im Bundesgebiet aufhalten, findet Absatz 1 nur Anwendung, wenn diese unmittelbar vor der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach Absatz 1 im Besitz eines Aufenthaltstitels zum Zweck der Erwerbstätigkeit waren.

<sup>1)</sup> § 18c des Aufenthaltsgesetzes tritt am 1. August 2016 außer Kraft.

**DA**

**Zu Absatz 1**

Die Aufenthaltserlaubnis zur Arbeitsplatzsuche nach § 18c berechtigt nicht zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit (Abs. 1 Satz 2). Während der Arbeitsplatzsuche kann daher auch keine BA-Zustimmung erteilt werden.

**1.18c.1.01**  
**Grundsatz**

**Zu Absatz 3**

Ziel der Regelung ist hochqualifizierten ausländischen Fachkräften, die sich bereits im Inland aufhalten und unerwartet ihren Arbeitsplatz verlieren, die Möglichkeit zu geben, sich vom Inland aus einen neuen, ihrer Qualifikation entsprechenden Arbeitsplatz zu suchen.

**1.18c.3.01**  
**Grundsatz**

Die Regelung ist auf Akademiker beschränkt, die zuvor im Besitz eines Aufenthaltstitels zum Zweck der Erwerbstätigkeit waren.

**§ 19  
Niederlassungserlaubnis für Hochqualifizierte**

**(1) Einem hoch qualifizierten Ausländer kann in besonderen Fällen eine Niederlassungserlaubnis erteilt werden, wenn die Bundesagentur für Arbeit nach § 39 zugestimmt hat oder durch Rechtsverordnung nach § 42 oder zwischenstaatliche Vereinbarung bestimmt ist, dass die Niederlassungserlaubnis ohne Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit nach § 39 erteilt werden kann und die Annahme gerechtfertigt ist, dass die Integration in die Lebensverhältnisse der Bundesrepublik Deutschland und die Sicherung des Lebensunterhalts ohne staatliche Hilfe gewährleistet sind. Die Landesregierung kann bestimmen, dass die Erteilung der Niederlassungserlaubnis nach Satz 1 der Zustimmung der obersten Landesbehörde oder einer von ihr bestimmten Stelle bedarf.**

**(2) Hoch qualifiziert nach Absatz 1 sind insbesondere**

- 1. Wissenschaftler mit besonderen fachlichen Kenntnissen oder**
- 2. Lehrpersonen in herausgehobener Funktion oder wissenschaftliche Mitarbeiter in herausgehobener Funktion.**

**DA**

Die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis an Hochqualifizierte bedarf keiner Zustimmung der BA (§ 19 i.V. m. § 2 Abs. 1 Nr. 1 BeschV).

**1.19.0.00  
Niederlassungserlaubnis - Zustimmungsfreiheit**

**§ 19a  
Blaue Karte EU**

(1) Einem Ausländer wird eine Blaue Karte EU nach der Richtlinie 2009/50/EG des Rates vom 25. Mai 2009 über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zur Ausübung einer hochqualifizierten Beschäftigung (ABl. L 155 vom 18.6.2009, S. 17) zum Zweck einer seiner Qualifikation angemessenen Beschäftigung erteilt, wenn

1. er
  - a) einen deutschen, einen anerkannten ausländischen oder einen einem deutschen Hochschulabschluss vergleichbaren ausländischen Hochschulabschluss besitzt oder
  - b) soweit durch Rechtsverordnung nach Absatz 2 bestimmt, eine durch eine mindestens fünfjährige Berufserfahrung nachgewiesene vergleichbare Qualifikation besitzt,
2. die Bundesagentur für Arbeit nach § 39 zugestimmt hat oder durch Rechtsverordnung nach § 42 oder zwischenstaatliche Vereinbarung bestimmt ist, dass die Blaue Karte EU ohne Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit nach § 39 erteilt werden kann, und
3. er ein Gehalt erhält, das mindestens dem Betrag entspricht, der durch Rechtsverordnung nach Absatz 2 bestimmt ist.

(2) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales kann durch Rechtsverordnung Folgendes bestimmen:

1. die Höhe des Gehalts nach Absatz 1 Nummer 3,
2. Berufe, in denen die einem Hochschulabschluss vergleichbare Qualifikation durch mindestens fünfjährige Berufserfahrung nachgewiesen werden kann, und
3. Berufe, in denen für Angehörige bestimmter Staaten die Erteilung einer Blauen Karte EU zu versagen ist, weil im Herkunftsland ein Mangel an qualifizierten Arbeitnehmern in diesen Berufsgruppen besteht.

Rechtsverordnungen nach Nummer 1 und 2 bedürfen der Zustimmung des Bundesrates.

(3) Die Blaue Karte EU wird bei erstmaliger Erteilung auf höchstens vier Jahre befristet. Beträgt die Dauer des Arbeitsvertrags weniger als vier Jahre, wird die Blaue Karte EU für die Dauer des Arbeitsvertrags zuzüglich dreier Monate ausgestellt oder verlängert.

(4) Für jeden Arbeitsplatzwechsel eines Inhabers einer Blauen Karte EU ist in den ersten zwei Jahren der Beschäftigung die Erlaubnis durch die Ausländerbehörde erforderlich; die Erlaubnis wird erteilt, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 1 vorliegen.

(5) Eine Blaue Karte EU wird nicht erteilt an Ausländer,

1. die die Voraussetzungen nach § 9a Absatz 3 Nummer 1 oder 2 erfüllen,
2. die einen Antrag auf Feststellung der Voraussetzungen nach § 60 Absatz 5 oder 7 Satz 1 oder nach § 60a Absatz 2 Satz 1 gestellt haben,
3. deren Einreise in einen Mitgliedstaat der Europäischen Union Verpflichtungen unterliegt, die sich aus internationalen Abkommen zur Erleichterung der Einreise und des vorübergehenden Aufenthalts bestimmter Kategorien von natürlichen Personen, die handels- und investitionsbezogene Tätigkeiten ausüben, herleiten,
4. die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union als Saisonarbeitnehmer zugelassen wurden,
5. die im Besitz einer Duldung nach § 60a sind,
6. die unter die Richtlinie 96/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 1996 über die Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen (ABl. L 18 vom 21.1.1997, S. 1) fallen, für die Dauer ihrer Entsendung nach Deutschland, oder
7. die auf Grund von Übereinkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Drittstaaten andererseits ein Recht auf freien Personenverkehr genießen, das dem der Unionsbürger gleichwertig ist.

(6) Dem Inhaber einer Blauen Karte EU ist eine Niederlassungserlaubnis zu erteilen, wenn er mindestens 33 Monate eine Beschäftigung nach Absatz 1 ausgeübt hat und für diesen Zeitraum Pflichtbeiträge oder freiwillige Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung geleistet hat oder Aufwendungen für einen Anspruch auf vergleichbare Leistungen einer Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung oder eines Versicherungsunternehmens nachweist und die Voraussetzungen des § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2, 4 bis 6, 8 und 9 vorliegen und er über einfache Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt vorliegen. § 9 Absatz 2 Satz 2 bis 6 gilt entsprechend. Die Frist nach Satz 1 verkürzt sich auf 21 Monate, wenn der Ausländer über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt.

**DA**

**Zu Absatz 1**

Für den Erhalt einer Blauen Karte EU müssen neben den allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen folgende weitere Bedingungen erfüllt sein:

1. ein deutscher, anerkannter oder vergleichbarer Hochschulabschluss,
2. ein konkretes Arbeitsplatzangebot,
3. eine der Qualifikation angemessene Beschäftigung und
4. ein Mindestbruttojahresgehalt gem. § 2 BeschV.

**1.19a.1.01  
Voraussetzungen**

Die Regelungen zur Blauen Karte EU finden auf Fälle der Entsendung und des Personalaustauschs keine Anwendung.

Studienabschlüsse, die im Ausland erworben wurden, müssen in Deutschland anerkannt oder mit einem deutschen Hochschulabschluss vergleichbar sein. Ausländer haben die Möglichkeit, bereits vor der Einreise nach Deutschland ihren Hochschulabschluss anerkennen zu lassen, soweit es sich um einen reglementierten Beruf handelt, bzw. in den Fällen nicht-reglementierter Berufe eine Vergleichbarkeitsprüfung durchführen zu lassen. Wurde diese Möglichkeiten nicht wahrgenommen, kann auf die Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen bei der Kultusministerkonferenz unter <http://anabin.kmk.org/> abgestellt werden. Von einer Vergleichbarkeit eines ausländischen mit einem deutschen Hochschulabschluss kann dann ausgegangen werden, wenn ein Studienabschluss als einem deutschen Hochschulabschluss „gleichwertig“ oder entsprechend („entspricht“) eingestuft ist.

**1.19a.1.02  
Hochschulabschluss**

**Zu Absatz 2**

Von der Ermächtigung nach Nr. 1 (Mindesteinkommengrenzen) hat das BMAS Gebrauch gemacht. Weitere Voraussetzungen sind in § 2 BeschV geregelt.

→ DA zur Beschäftigungsverordnung

Von den Ermächtigungen nach Nr. 2 (Berufe in denen eine vergleichbare Qualifikation durch Berufserfahrung nachgewiesen werden kann) oder Nr. 3 (Ausschluss von Angehörigen bestimmter Staaten) wurde bislang kein Gebrauch gemacht.

**1.19a.2.01  
Verordnungsermächtigung**

**§ 20**  
**Forschung (Auszug)**

(1) Einem Ausländer wird eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Forschung erteilt, wenn

1. er eine wirksame Aufnahmevereinbarung zur Durchführung eines Forschungsvorhabens mit einer Forschungseinrichtung abgeschlossen hat, die für die Durchführung des besonderen Zulassungsverfahrens für Forscher im Bundesgebiet nach der Richtlinie 2005/71/EG des Rates vom 12. Oktober 2005 über ein besonderes Zulassungsverfahren für Drittstaatsangehörige zum Zwecke der wissenschaftlichen Forschung (ABl. EU Nr. L 289 S. 15) vorgesehenen besonderen Zulassungsverfahrens für Forscher im Bundesgebiet anerkannt ist, und
2. die anerkannte Forschungseinrichtung sich schriftlich zur Übernahme der Kosten verpflichtet hat, die öffentlichen Stellen bis zu sechs Monaten nach der Beendigung der Aufnahmevereinbarung entstehen für
  - a) den Lebensunterhalt des Ausländers während eines unerlaubten Aufenthalts in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union und
  - b) eine Abschiebung des Ausländers.

(2) Von dem Erfordernis des Absatzes 1 Nr. 2 soll abgesehen werden, wenn die Tätigkeit der Forschungseinrichtung überwiegend aus öffentlichen Mitteln finanziert wird. ....

(3) ....

(4) Die Aufenthaltserlaubnis wird für mindestens ein Jahr erteilt. Wenn das Forschungsvorhaben in einem kürzeren Zeitraum durchgeführt wird, wird die Aufenthaltserlaubnis abweichend von Satz 1 auf die Dauer des Forschungsvorhabens befristet.

(5) Ausländern, die einen Aufenthaltstitel eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union zum Zweck der Forschung nach der Richtlinie

2005/71/EG besitzen, ist zur Durchführung von Teilen des Forschungsvorhabens im Bundesgebiet eine Aufenthaltserlaubnis oder ein Visum zu erteilen. Für einen Aufenthalt von mehr als drei Monaten wird die Aufenthaltserlaubnis nur erteilt, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt sind. § 9 ist nicht anzuwenden.

(6) Eine Aufenthaltserlaubnis nach den Absätzen 1 und 5 Satz 2 berechtigt zur Aufnahme der Forschungstätigkeit bei der in der Aufnahmevereinbarung bezeichneten Forschungseinrichtung und zur Aufnahme von Tätigkeiten in der Lehre. Änderungen des Forschungsvorhabens während des Aufenthalts führen nicht zum Wegfall dieser Berechtigung. Ein Ausländer, der die Voraussetzungen nach Absatz 5 Satz 1 erfüllt, darf für einen Zeitraum von drei Monaten innerhalb von zwölf Monaten eine Erwerbstätigkeit nach Satz 1 auch ohne Aufenthaltstitel ausüben.

(7) Die Absätze 1 und 5 gelten nicht für Ausländer,

1. die sich in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union aufhalten, weil sie einen Antrag auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft oder auf Gewährung subsidiären Schutzes im Sinne der Richtlinie 2004/83/EG gestellt haben,
2. die sich im Rahmen einer Regelung zum vorübergehenden Schutz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union aufhalten,
3. deren Abschiebung in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen ausgesetzt wurde,
4. deren Forschungstätigkeit Bestandteil eines Promotionsstudiums ist oder
5. die von einer Forschungseinrichtung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union an eine deutsche Forschungseinrichtung als Arbeitnehmer entsandt werden.

**DA**

Die Regelung ermöglicht die Zuwanderung zu vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge anerkannten Forschungsvorhaben. Die BA muss dieser Beschäftigung nicht zustimmen (Abs. 6).

**1.20.0.00**  
**Sinn und Zweck**

**Zu Absatz 1, 5 und 6**

Im Zusammenhang mit der Beschäftigung in Wissenschaft, Forschung und Entwicklung kommt auch eine Zustimmungsfreiheit nach § 5 BeschV in Betracht.

**1.20.1.01**  
**Verweis auf**  
**§ 5 BeschV**

## § 21 Selbständige Tätigkeit (Auszug)

(1) Einem Ausländer kann eine Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer selbständigen Tätigkeit erteilt werden, wenn

1. ein wirtschaftliches Interesse oder ein regionales Bedürfnis besteht,
2. die Tätigkeit positive Auswirkungen auf die Wirtschaft erwarten lässt und
3. die Finanzierung der Umsetzung durch Eigenkapital oder durch eine Kreditzusage gesichert ist.

Die Beurteilung der Voraussetzungen nach Satz 1 richtet sich insbesondere nach der Tragfähigkeit der zu Grunde liegenden Geschäftsidee, den unternehmerischen Erfahrungen des Ausländers, der Höhe des Kapitaleinsatzes, den Auswirkungen auf die Beschäftigungs- und Ausbildungssituation und dem Beitrag für Innovation und Forschung. Bei der Prüfung sind die für den Ort der geplanten Tätigkeit fachkundigen Körperschaften, die zuständigen Gewerbebehörden, die öffentlich-rechtlichen Berufsvertretungen und die für die Berufszulassung zuständigen Behörden zu beteiligen.

(2) ...

(2a) Einem Ausländer, der sein Studium an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule oder vergleichbaren Ausbildungseinrichtung im Bundesgebiet erfolgreich abgeschlossen hat oder der als Forscher oder Wissenschaftler eine Aufenthaltserlaubnis nach § 18 oder § 20 besitzt, kann eine

Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer selbständigen Tätigkeit abweichend von Absatz 1 erteilt werden. Die beabsichtigte selbständige Tätigkeit muss einen Zusammenhang mit den in der Hochschulausbildung erworbenen Kenntnissen oder der Tätigkeit als Forscher oder Wissenschaftler erkennen lassen.

(3) ...

(4) Die Aufenthaltserlaubnis wird auf längstens drei Jahre befristet. Nach drei Jahren kann abweichend von § 9 Abs. 2 eine Niederlassungserlaubnis erteilt werden, wenn der Ausländer die geplante Tätigkeit erfolgreich verwirklicht hat und der Lebensunterhalt des Ausländers und seiner mit ihm in familiärer Gemeinschaft lebenden Angehörigen, denen er Unterhalt zu leisten hat, durch ausreichende Einkünfte gesichert ist.

(5) Einem Ausländer kann eine Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer freiberuflichen Tätigkeit abweichend von Absatz 1 erteilt werden. Eine erforderliche Erlaubnis zur Ausübung des freien Berufes muss erteilt worden oder ihre Erteilung zugesagt sein. Absatz 1 Satz 3 ist entsprechend anzuwenden. Absatz 4 ist nicht anzuwenden.

(6) ...

### DA

§ 21 ermöglicht einen Aufenthaltstitel für eine selbständige Tätigkeit. Da es sich hier nicht um eine Beschäftigung i. S. des § 2 Abs. 2 AufenthG i. V. mit SGB IV handelt, ist hierfür die Zustimmung der BA nicht erforderlich.

**1.21.0.00  
Grundsatz**

#### Zu Absatz 1 Satz 3

Die Ausländerbehörde hat bei der Prüfung der Erteilung eines Aufenthaltstitels für selbständige Tätigkeit fachkundige Körperschaften zu beteiligen. Dies gilt auch bei Aufenthaltstiteln für freiberufliche Tätigkeit gemäß Abs. 5 (siehe Abs. 5 Satz 3). In der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift des Bundesministeriums des Innern zum Aufenthaltsgesetz (AVwV, Gemeinsames Ministerialblatt, 60. Jahrgang, 30. Oktober 2009, Seite 878 ff.) ist festgelegt, dass in Zweifelsfällen die Bundesagentur für Arbeit zu beteiligen ist.

**1.21.1.01  
BA-Beteiligung**

Da die Einschaltung der BA als Beurteilungs- oder Ermessensgrundlage für die Ausländerbehörde dient, richtet sich die von der BA erteilte Auskunft nach der konkreten Anfrage der Ausländerbehörde im Einzelfall.

Entsprechende Anfragen der Ausländerbehörde sollen in einer möglichst konkreten Form gestellt werden (z. B.: "In welchem Umfang stehen vergleichbare Arbeitnehmer für die Tätigkeit für eine Vermittlung zur Verfügung, für die der Antragsteller eine Aufenthaltserlaubnis für eine freiberufliche Tätigkeit beantragt hat?").



Die Auskunft der BA ist nicht gleichzusetzen mit einer Zustimmungserteilung nach § 39 AufenthG.

Auch eine negative Stellungnahme der BA kann durch die Gesamtabwägung des Sachverhaltes in der Ausländerbehörde zu einer positiven Entscheidung (d.h. Erteilung des Aufenthaltstitels zur Selbstständigkeit) führen. In der Regel werden auch Beurteilungen von mehreren Stellen/Körperschaften in die Gesamtbeurteilung einfließen.

Eine Erfassung in ZuwG ist in **geeigneter Form vorzunehmen**.

## Abschnitt 6. Aufenthalt aus familiären Gründen

### § 27

#### Grundsatz des Familiennachzugs (Auszug)

(1) Die Aufenthaltserlaubnis zur Herstellung und Wahrung der familiären Lebensgemeinschaft im Bundesgebiet für ausländische Familienangehörige (Familiennachzug) wird zum Schutz von Ehe und Familie gemäß Artikel 6 des Grundgesetzes erteilt und verlängert.

(2) – (4) ...

(5) Der Aufenthaltstitel nach diesem Abschnitt berechtigt zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit.

## DA

### Zu Absatz 5

Mit dem Absatz 5 wird allen Familienangehörigen, die eine Aufenthaltserlaubnis aus familiären Gründen nach Abschnitt 6 (§ 28 bis 36 AufenthG) besitzen, ein unbeschränkter Arbeitsmarktzugang eröffnet.

### 1.27.5.01 Familienangehörige

Das Recht auf uneingeschränkten Arbeitsmarktzugang wird einheitlich allen nachziehenden Familienangehörigen von Deutschen und Ausländern unabhängig davon gewährt, aus welchem Grund dem stammberechtigten Ausländer der Aufenthalt in Deutschland erlaubt worden ist.

## Abschnitt 7. Besondere Aufenthaltsrechte

### § 38a

#### Aufenthaltstitel für in anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union langfristig Aufenthaltsberechtigte

(1) Einem Ausländer, der in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union die Rechtsstellung eines langfristig Aufenthaltsberechtigten innehat, wird eine Aufenthaltserlaubnis erteilt, wenn er sich länger als drei Monate im Bundesgebiet aufhalten will. § 8 Abs. 2 ist nicht anzuwenden.

(2) Absatz 1 ist nicht anzuwenden auf Ausländer, die

1. von einem Dienstleistungserbringer im Rahmen einer grenzüberschreitenden Dienstleistungserbringung entsandt werden,
2. sonst grenzüberschreitende Dienstleistungen erbringen wollen oder
3. sich zur Ausübung einer Beschäftigung als Saisonarbeitnehmer im Bundesgebiet aufhalten oder im Bundesgebiet eine Tätigkeit als Grenzarbeitnehmer aufnehmen wollen.

(3) Die Aufenthaltserlaubnis berechtigt zur Ausübung einer Beschäftigung, wenn die Bundesagentur für Arbeit der Ausübung der Beschäftigung nach § 39 Absatz 2 zugestimmt hat oder durch Rechts-

verordnung nach § 42 oder durch zwischenstaatliche Vereinbarung bestimmt ist, dass die Ausübung der Beschäftigung ohne Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit zulässig ist. Die Aufenthaltserlaubnis berechtigt zur Ausübung einer selbständigen Tätigkeit, wenn die in § 21 genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Wird der Aufenthaltstitel nach Absatz 1 für ein Studium oder für sonstige Ausbildungszwecke erteilt, sind die §§ 16 und 17 entsprechend anzuwenden. In den Fällen des § 17 wird der Aufenthaltstitel ohne Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit erteilt.

(4) Eine nach Absatz 1 erteilte Aufenthaltserlaubnis darf nur für höchstens zwölf Monate mit einer Nebenbestimmung nach § 39 Abs. 4 versehen werden. Der in Satz 1 genannte Zeitraum beginnt mit der erstmaligen Erlaubnis einer Beschäftigung bei der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach Absatz 1. Nach Ablauf dieses Zeitraums berechtigt die Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit.

### DA

#### Zu Absatz 3

Drittstaatsangehörigen, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union ein Daueraufenthaltsrecht haben, kann die Aufenthaltserlaubnis nach § 38a Aufenthaltsgesetz zur Aufnahme jeder Beschäftigung in Deutschland unabhängig von der dafür benötigten Qualifikation erteilt werden. Soweit es sich nicht um eine zustimmungsfreie Beschäftigung handelt, ist über eine Zustimmung zur Beschäftigung nach § 39 Abs. 2 AufenthG (Vorrangprüfung / Vergleichbarkeit der Arbeitsbedingungen) zu entscheiden.

Ein Tatbestand der Beschäftigungsverordnung muss nicht erfüllt sein.

§ 38a Abs. 3 Satz 3 regelt, dass Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis gem. Abs. 1 in Deutschland eine betriebliche Aus- oder Weiterbildung (§ 17 AufenthG) ohne Zustimmung der BA aufnehmen dürfen.

**1.38a.3.01**  
**Beschäftigung als Arbeitnehmer**

**1.38a.3.02**  
**Betriebliche Aus- oder Weiterbildung**

#### Zu Absatz 4

Nach einer 12-monatigen Zulassung zum deutschen Arbeitsmarkt erhält der ausländische Arbeitnehmer einen unbeschränkten Arbeitsmarktzugang kraft Gesetzes ohne Zustimmung der BA.

**1.38a.4.01**  
**Unbeschränkter Arbeitsmarktzugang**

## Abschnitt 8. Beteiligung der Bundesagentur für Arbeit

### § 39

#### Zustimmung zur Ausländerbeschäftigung

(1) Ein Aufenthaltstitel, der einem Ausländer die Ausübung einer Beschäftigung erlaubt, kann nur mit Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit erteilt werden, soweit durch Rechtsverordnung nicht etwas anderes bestimmt ist. Die Zustimmung kann erteilt werden, wenn dies in zwischenstaatlichen Vereinbarungen, durch ein Gesetz oder durch Rechtsverordnung bestimmt ist.

(2) Die Bundesagentur für Arbeit kann der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer Beschäftigung nach § 18 oder einer Blauen Karte EU nach § 19a zustimmen, wenn

1. a) sich durch die Beschäftigung von Ausländern nachteilige Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt, insbesondere hinsichtlich der Beschäftigungsstruktur, der Regionen und der Wirtschaftszweige, nicht ergeben und

b) für die Beschäftigung deutsche Arbeitnehmer sowie Ausländer, die diesen hinsichtlich der Arbeitsaufnahme rechtlich gleichgestellt sind oder andere Ausländer, die nach dem Recht der Europäischen Union einen Anspruch auf vorrangigen Zugang zum Arbeitsmarkt haben, nicht zur Verfügung stehen oder

2. sie durch Prüfung nach Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a und b für einzelne Berufsgruppen oder für einzelne Wirtschaftszweige festgestellt hat, dass die Besetzung der offenen Stellen mit ausländischen Bewerbern arbeitsmarkt- und integrationspolitisch verantwortbar ist,

und der Ausländer nicht zu ungünstigeren Arbeitsbedingungen als vergleichbare deutsche Arbeitnehmer beschäftigt wird.

Für die Beschäftigung stehen deutsche Arbeitnehmer und diesen gleichgestellte Ausländer auch dann zur Verfügung, wenn sie nur mit Förderung der Agentur für Arbeit vermittelt werden können. Der Arbeitgeber, bei dem ein Ausländer beschäftigt werden soll, der dafür eine Zustimmung benötigt, hat der Bundesagentur für Arbeit Auskunft über Arbeitsentgelt, Arbeitszeiten und sonstige Arbeitsbedingungen zu erteilen.

(3) Absatz 2 gilt auch, wenn bei Aufenthalten zu anderen Zwecken nach den Abschnitten 3, 5 oder 7 eine Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit zur Ausübung einer Beschäftigung erforderlich ist.

(4) Die Zustimmung kann die Dauer und die berufliche Tätigkeit festlegen sowie die Beschäftigung auf bestimmte Betriebe oder Bezirke beschränken.

(5) Die Bundesagentur für Arbeit kann der Erteilung einer Niederlassungserlaubnis nach § 19 zustimmen, wenn sich durch die Beschäftigung des Ausländers nachteilige Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt nicht ergeben.

(6) Staatsangehörigen derjenigen Staaten, die nach dem Vertrag vom 9. Dezember 2011 über den Beitritt der Republik Kroatien zur Europäischen Union (BGBl. 2013 II S. 586) der Europäischen Union beigetreten sind, kann von der Bundesagentur für Arbeit eine Beschäftigung, die eine qualifizierte Berufsausbildung voraussetzt, unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 erlaubt werden, soweit nach Maßgabe dieser Verträge von den Rechtsvorschriften der Europäischen Union abweichende Regelungen Anwendung finden. Ihnen ist Vorrang gegenüber zum Zweck der Beschäftigung einreisenden Staatsangehörigen aus Drittstaaten zu gewähren.

## DA

### Zu Absatz 1

§ 39 AufenthG beinhaltet die wesentlichen Regelungen über die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit zur Ausländerbeschäftigung. Das Zustimmungserfordernis ergibt sich aus den §§ 4 Abs. 2 Satz 3 und 18 Abs. 2 Satz 1 AufenthG.

Keiner Zustimmung bedarf die Aufnahme einer Beschäftigung

- deren Aufnahme bereits aufgrund des Aufenthaltsgesetzes gestattet ist (→ DA zu § 4 Abs. 2 AufenthG)
- wenn eine Rechtsverordnung nach § 42 AufenthG vorsieht, dass die Zustimmung der Bundesagentur nicht erforderlich ist

### 1.39.1.01 Grundsätze

Die Erteilung der Zustimmung setzt grundsätzlich eine Regelung in der Beschäftigungsverordnung und die Durchführung einer Arbeitsmarktprüfung durch die Bundesagentur für Arbeit voraus → § 39 Abs. 2. Die Arbeitsmarktprüfung umfasst die Vorrangprüfung und die Prüfung der Beschäftigungsbedingungen.

Die Vorrangprüfung ist auch dann durchzuführen, wenn der ausländische Arbeitnehmer die Stelle selber gefunden hat.

Die Zustimmung zur Aufnahme einer Beschäftigung bzw. deren Ablehnung ist kein selbständiger Verwaltungsakt.

#### **Zu Absatz 2**

Die Zustimmung kann erteilt werden, wenn sich durch die Beschäftigung von Ausländern nach globaler (Nr. 1a) und Einzelfallprüfung (Nr. 1b) keine nachteilige Auswirkungen auf dem Arbeitsmarkt ergeben. Zudem dürfen die Arbeitsbedingungen nicht ungünstiger sein, als bei vergleichbaren deutschen Arbeitnehmern (Abs. 2 Satz 1 letzter Halbsatz).

#### **1.39.2.01 Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes**

Zur Durchführung der Arbeitsmarktprüfung: → [ZuwG-Arbeitshilfe, Bearbeitung von Vorgängen im Arbeitserlaubnisverfahren durch den Arbeitgeber-Service](#) (abgelegt im Intranet > Interner Service > Ordnung und Recht > Ausländerbeschäftigung > Medien und Arbeitshilfen).

#### **Zu Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a)**

Die Vorschrift soll nachteilige Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt verhindern, die sich aus dem zusätzlichen Kräfteangebot ausländischer Arbeitnehmer ergeben können.

#### **1.39.2.02 Globale Arbeitsmarktprüfung**

Liegen die unter Buchstabe a) angeführten nachteiligen Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt vor, kann die Zustimmung zur Ausländerbeschäftigung auch ohne nachfolgende Prüfung des jeweiligen Einzelfalls abgelehnt werden.

Die Beurteilung, wann und bezogen auf welche Kriterien des Arbeitsmarktes von nachteiliger Auswirkung auszugehen ist, obliegt auf Grund der differenzierten Arbeitsmarktsituation in den Regionen den Agenturen für Arbeit (AG-S).

#### **Zu Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b)**

(1) Die Zustimmung/die Arbeitserlaubnis-EU darf nur erteilt werden, wenn im Einzelfall für die zu besetzende Stelle deutsche Arbeitnehmer sowie Ausländer, die ihnen hinsichtlich der Arbeitsaufnahme rechtlich gleichgestellt sind (bevorrechtigte Arbeitnehmer), für eine Vermittlung nicht zur Verfügung stehen.

#### **1.39.2.03 Einzelfallprüfung/ bevorrechtigte Arbeitnehmer**

Bevorrechtigte Arbeitnehmer sind:

- Deutsche
- Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR). Kroatische Staatsangehörige nur im Rahmen der Gemeinschaftspräferenz (s. unten)
- Schweizer Bürger nach dem „Freizügigkeitsabkommen EU – Schweiz“
- Drittstaatsangehörige mit uneingeschränktem Arbeitsmarktzugang

Der Vermittlungsvorrang bezieht sich auch auf das Interesse an der Beschäftigung am Arbeitsmarkt benachteiligter Gruppen. Dies gilt auch dann, wenn die Vermittlung nur mit Leistungen der Arbeitsförderung erreicht werden kann (Abs. 2 Satz 2).

Staatsangehörige des EU-Mitgliedstaates Kroatien genießen auf Grund der in dem Beitrittsvertrag eingeräumten **Gemeinschaftspräferenz** ebenfalls vorrangigen Zugang zum Arbeitsmarkt vor Ausländern aus Drittstaaten. Eine vollständige Arbeitnehmerfreizügigkeit besteht hingegen während der Übergangszeit nicht

(2) Das Ergebnis der Arbeitsmarktprüfung ist in der IT-Anwendung ZuWG zu dokumentieren.

(3) Die Zustimmung kann **ohne arbeitsmarktliche Vorrangprüfung** erfolgen, wenn die Beschäftigung nach Ablauf der Geltungsdauer einer für mindestens ein Jahr erteilten Zustimmung bei demselben Arbeitgeber fortgesetzt wird.

→ DA zu § 35 Abs. 5 BeschV

(1) Bei beabsichtigter Beschäftigung von zustimmungspflichtigen ausländischen Arbeitnehmern ist vom Arbeitgeber nachzuweisen, dass Bemühungen, bevorrechtigte Arbeitnehmer zu gewinnen, über einen angemessenen Zeitraum erfolglos geblieben sind.

#### 1.39.2.04 Stellenangebot

Dieser Nachweis kann nach der Rechtsprechung insbesondere durch die Erteilung eines Vermittlungsauftrages (Stellenangebotes) erbracht werden.

Lehnt der Arbeitgeber die Erteilung eines Vermittlungsauftrages ab, ist er schriftlich über folgende Punkte zu informieren:

- a. Hinweis an den Arbeitgeber über den Prüfungsauftrag der Bundesagentur für Arbeit nach § 39 AufenthG.
- b. Aufforderung zur Abgabe einer Stellenbeschreibung
- c. Ergibt die Arbeitsmarktprüfung, dass bevorrechtigte Arbeitnehmer zur Verfügung stehen, kann eine Zustimmung nicht erteilt werden.

Im Fall der Nichtbeachtung sind alle nach Aktenlage für die vorgesehene Beschäftigung in Frage kommenden bevorrechtigten Arbeitnehmer zu berücksichtigen. Bevorrechtigte Arbeitnehmer stehen auch dann zur Verfügung, wenn sie nur mit Förderung der Agentur für Arbeit vermittelt werden können.

Die Zustimmung kann nicht erteilt werden, wenn die Besetzung des freien Arbeitsplatzes durch geeignete bevorrechtigte Arbeitnehmer zwar möglich wäre, dies aber vom Arbeitgeber abgelehnt wird.

(2) Liegen offensichtliche Anhaltspunkte vor, dass die mögliche Einstellung eines bevorrechtigten Arbeitnehmers durch sachlich und objektiv nicht gerechtfertigte Anforderungen an die Besetzung der Stelle verhindert werden soll, (z. B. Sprachkenntnisse, übertriebene Berufserfahrungen u. a.) wird die Zustimmung nicht erteilt.

Das ausschließliche Interesse eines Arbeitgebers, einen bestimmten ausländischen Arbeitnehmer zu beschäftigen, reicht für die Erteilung der Zustimmung nicht aus. Andernfalls würde der gesetzliche Vorrang deutscher Arbeitnehmer sowie bevorrechtigter Ausländer unterlaufen.

#### 1.39.2.05 Einstellung eines bestimmten ausländischen Arbeitnehmers

Eine Zustimmung kann jedoch erteilt werden, wenn der Arbeitgeber aus **besonderen, objektiv und sachlich gerechtfertigten Gründen**, die in seinem individuellen Geschäftsinteresse liegen, die Beschäftigung eines bestimmten Ausländers anstrebt und wenn durch die Nichterteilung der Zustimmung für diesen Ausländer eine Entlastung des Arbeitsmarktes für bevorrechtigte Arbeitnehmer nicht eintreten kann.

Der AG-S kann Dritte zur Beurteilung einschalten. Die Prüfung ist im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens durchzuführen. Das Prüfungsergebnis ist als Entscheidungsgrundlage zu dokumentieren und dem zuständigen AE- Team zuzuleiten.

### Zu Absatz 2 Satz 1 Nr. 2

Das Aufenthaltsgesetz erlaubt es der Bundesagentur für Arbeit für einzelne Berufsgruppen die Vorrangprüfung zu vereinfachen, wenn sie festgestellt hat, dass die Besetzung der offenen Stellen mit ausländischen Bewerbern arbeitsmarkt- und integrationspolitisch verantwortbar ist.

**1.39.2.06**  
**„Mangelberufe“**

Bei der Zustimmung zur Erteilung von Aufenthaltstiteln an akademische Fachkräfte nach § 2 Abs. 3 BeschV ist auf die Vorrangprüfung zu verzichten, wenn sie einen Beruf aufnehmen, der bei der Blauen Karte EU als Mangelberuf im Sinne von § 2 Abs. 2 BeschV gilt.

**1.39.2.07**  
**Mangelberufe „Akademiker“**

→ DA zu § 2 Abs. 3 BeschV

§ 6 Abs. 2 BeschV regelt, dass Fachkräfte, die ihre Qualifikation im Ausland erworben haben, in allen staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberufen zugelassen werden können, soweit die Zulassung erforderlich wird um die Nachfrage nach entsprechenden Kräften zu decken (Positivliste).

**1.39.2.08**  
**Mangelberufe "Fachkräfte"**

→ DA zu § 6 Abs. 2 BeschV

### Zu Absatz 2 Satz 1 letzter Halbsatz

(1) Nach § 39 Abs. 2 Satz 1 letzter Halbsatz AufenthG kann die Zustimmung nur erteilt werden, wenn der Ausländer nicht zu ungünstigeren Arbeitsbedingungen als vergleichbare inländische Beschäftigte beschäftigt werden soll. Mit dieser Regelung soll zum einen der ausländische Arbeitnehmer vor Ausbeutung geschützt, zum anderen ein Verdrängungseffekt zu Ungunsten bevorzogter Arbeitnehmer verhindert werden.

**1.39.2.09**  
**Arbeitsbedingungen**

Das [Jugendarbeitsschutzgesetz](#) und die [Kinderarbeitsschutzverordnung](#) in der jeweils geltenden Fassung sind zu beachten.

**Beschäftigungsverbot für Kinder**

(2) Arbeitsbedingungen umfassen die für ein Arbeitsverhältnis geltenden wesentlichen Bedingungen. Diese sind in einem Arbeitsvertrag geregelt. Die Ausgestaltung der Arbeitsbedingungen orientiert sich in der Regel an der betrieblichen Situation aber auch an gesetzlichen und tariflichen Regelungen.

Zu den Arbeitsbedingungen gehören unter anderem:

Beginn und ggf. Ende des Arbeitsverhältnisses, Arbeitszeit, Probezeit, Kündigungsfristen, Arbeitsort, Bezeichnung bzw. Beschreibung der zu leistenden Tätigkeit, Höhe und Fälligkeit des Arbeitsentgelts, jährliche Urlaubsdauer, Überstundenregelung.

Wenn sich bei der Bearbeitung von Zustimmungsanfragen für Mehrfachbeschäftigung eindeutig ergibt, dass ein Verstoß gegen das [Arbeitszeitgesetz](#) (gesetzlich zulässige wöchentliche Höchstarbeitszeit 48 Stunden) vorliegt, sind die Unterlagen unter Hinweis auf die Rechtslage zurückzugeben. Ansonsten ist die Zustimmung unter dem ausdrücklichen Vorbehalt zu erteilen, dass sie nur im Rahmen der gesetzlichen Arbeitszeitgrenzen gilt.

**Berücksichtigung des Arbeitszeitgesetzes**

Besondere Bedeutung bei der Beurteilung der Arbeitsbedingungen kommt den Entlohnungsbedingungen zu. Von ungünstigeren Entlohnungsbedingungen als denen vergleichbarer inländischer Arbeitnehmer ist insbesondere dann auszugehen, wenn bei Vorhandensein eines entsprechenden Tarifvertrages der tarifliche Lohn unterschritten wird oder bei Nichtvorliegen eines Tarifvertrages bzw. bei Nichttarifgebundenheit des Arbeitgebers der für die betreffende Tätigkeit im Bezirk der Agentur für Arbeit übliche Lohn nicht gezahlt wird.

Das heißt:

- ein der Tätigkeit entsprechender Tariflohn ist zu zahlen, wenn der Arbeitgeber tarifgebunden ist,

- soweit ein für allgemeinverbindlich erklärter Tarifvertrag vorliegt (z. B. der Tarifvertrag über das Sozialkassenverfahren im Baugewerbe), hat auch ein nicht tarifgebundener Arbeitgeber die darin festgelegten Entlohnungsbedingungen einzuhalten,
- ein im Agenturbezirk ortsüblicher Lohn (vergleichbare Beschäftigung in vergleichbaren Betrieben) ist zu gewähren, wenn der Arbeitgeber nicht tarifgebunden ist und kein für allgemeinverbindlich erklärter Tarifvertrag vorliegt. Dabei dürfen gesetzlich geltende Mindestlöhne nicht unterschritten werden. Eine Übersicht der anzuwendenden Tarife ist im Internet abrufbar: [www.zoll.de](http://www.zoll.de) > Fachthemen Arbeit > [Mindestarbeitsbedingungen](#)

(3) Beim Lohnvergleich sind die Bruttolohnbedingungen des ausländischen Arbeitnehmers mit den Bruttolohnbedingungen des vergleichbaren inländischen Arbeitnehmers zu vergleichen. Sofern bei einem Beschäftigungsverhältnis z.B. wegen internationaler Sozialversicherungsabkommen ausländisches Sozialversicherungsrecht Anwendung findet, ist dieses für den Bruttolohnvergleich unbeachtlich. Erforderlich ist der Nachweis, dass die Bruttovergütung der Bruttovergütung des inländischen Arbeitnehmers entspricht. Ob und in welcher Höhe Sozialbeiträge an ausländische Sozialversicherungsträger abgeführt werden, ist für den Bruttolohnvergleich unbeachtlich.

(4) Zuwendungen, die in der [Sozialversicherungsentgeltverordnung](#) als zuzurechnende Leistungen aufgeführt werden, können bei der Berechnung des Bruttogehaltes einbezogen werden.

(5) Das AE-Team / AMZ-Team prüft vor einer weiteren Zulassung an Hand der Lohnunterlagen, ob der angegebene Lohn auch tatsächlich gezahlt wurde. In Zweifelsfällen ist der AG-S einzuschalten.

Bei Anträgen auf erneute Beschäftigung (Wechsel des Arbeitgebers bzw. Wechsel der Stelle beim gleichen Arbeitgeber) ist der zuständige AG-S einzuschalten.

Bei der Beurteilung der Sachlage durch die Vermittlungsfachkräfte ist zu prüfen, ob das Stellenangebot/ die Tätigkeitsbeschreibung den Erfordernissen des § 36 SGB III - Grundsätze der Vermittlung - entspricht. Ist dies nicht der Fall, ist die Zustimmung zu versagen.

Die Zustimmung kann grundsätzlich nur erteilt werden, wenn der Arbeitgeber seinen Sitz im Bundesgebiet hat.

#### 1.39.2.10 Entsendungen

Beschäftigungen bei Arbeitgebern, die ihren Sitz außerhalb des Bundesgebiets haben (Entsendungen) sind zum Teil zustimmungsfrei möglich (§ 3 Nr. 4, §17; § 22 Nr. 2; § 18; § 19 Abs. 1; §§ 20 - 24 BeschV).

Sofern die Beschäftigung nicht zustimmungsfrei möglich ist, kann die Zustimmung nur erteilt werden, wenn die Entsendung in einer Rechtsvorschrift, einer zwischenstaatlichen Vereinbarung oder in den hierzu ergangenen Durchführungsanweisungen ausdrücklich zugelassen wird (§ 10, § 19 Abs.2, § 25 Nr. 2, § 29 Nr. 1, 3, 4, 5 BeschV).

→ auch DA zu § 17



### Zu Absatz 3

Fälle des Abs. 3 sind alle Aufenthaltstitel, die zu „anderen Zwecken“ erteilt sind. Dies sind alle Aufenthaltstitel, die nicht auf Grund des Abs. 2 geregelten Zwecks der Beschäftigung erteilt werden. Dies können z.B. Aufenthaltstitel für ausländische Studierende nach § 16 AufenthG sein, sofern keine zustimmungsfreie Beschäftigung vorliegt.

**1.39.3.01**  
**Arbeitsmarktprüfung**  
**auch bei anderen**  
**Aufenthaltszwecken**

Für die Zustimmungserteilung ist die Erfüllung eines Tatbestandes der BeschV nicht erforderlich.

Auch in Fällen des Abs. 3 kann die Zustimmung zur Aufnahme einer Beschäftigung erst nach Durchführung einer Arbeitsmarktprüfung gem. Abs. 2 erteilt werden.

### Zu Absatz 4

Beschränkungen der Zustimmung → DA zu § 34 BeschV

**1.39.4.01**  
**Beschränkungen**

### Zu Absatz 6

→ DA zu § 284 SGB III (*in Vorbereitung*)

**1.39.6.01**  
**EU – Mitgliedstaaten**

## § 40 Versagungsgründe

- (1) Die Zustimmung nach § 39 ist zu versagen, wenn
1. das Arbeitsverhältnis auf Grund einer unerlaubten Arbeitsvermittlung oder Anwerbung zustande gekommen ist oder
  2. der Ausländer als Leiharbeitnehmer (§ 1 Abs. 1 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes) tätig werden will.
- (2) Die Zustimmung kann versagt werden, wenn
1. der Ausländer gegen § 404 Abs. 1 oder 2 Nr. 2 bis 13 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch, §§ 10, 10a oder § 11 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes oder gegen die §§ 15, 15a oder § 16 Abs. 1 Nr. 2 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes schuldhaft verstoßen hat,
  2. wichtige Gründe in der Person des Ausländers vorliegen oder
  3. die Beschäftigung bei einem Arbeitgeber erfolgen soll, der oder dessen nach Satzung oder Gesetz Vertretungsberechtigter innerhalb der letzten fünf Jahre wegen eines Verstoßes gegen § 404 Absatz 1 oder Absatz 2 Nummer 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch rechtskräftig mit einer Geldbuße belegt oder wegen eines Verstoßes gegen die §§ 10, 10a oder 11 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes oder gegen die §§ 15, 15a oder 16 Absatz 1 Nummer 2 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes rechtskräftig zu einer Geld- oder Freiheitsstrafe verurteilt worden ist.

### DA

#### Zu Absatz 1 Nr. 1

Mit dem Gesetz zur Vereinfachung der Wahl der Arbeitnehmervertreter in den Aufsichtsrat vom 23. März 2002 (BGBl. I S. 1130) in Kraft ab 27. März 2002 wurde die alleinige Befugnis der Bundesagentur für Arbeit zur Anwerbung und internationalen Arbeitsvermittlung aufgehoben.

Eine Anwerbung oder Arbeitsvermittlung aus bestimmten Staaten darf für eine Beschäftigung in Gesundheits- und Pflegeberufen nur von der Bundesagentur für Arbeit durchgeführt werden (→ DA zu § 38 BeschV). Wird hiergegen verstoßen ist die Zustimmung zu versagen. Ein vorsätzlicher oder fahrlässiger Verstoß kann mit einem Bußgeld geahndet werden.

#### 1.40.1.01 Unerlaubte Vermittlungen und Anwerbung

#### Zu Absatz 1 Nr. 2

Beschäftigungen, für die eine Zustimmung der BA nicht erforderlich ist (z. B. Hochqualifizierte im Sinne des § 19 AufenthG i.V. m. § 2 Abs. 1 Nr. 1 BeschV, Blaue Karte EU in der Fallgruppe, in der die BA nicht zustimmen muss i.S. d. § 19a AufenthG i.V. m. § 2 Abs. 1 Nr. 2 BeschV) können auch in Form der Arbeitnehmerüberlassung ausgeübt werden. Der Versagungsstatbestand ist nur bei zustimmungspflichtigen Beschäftigungen einschlägig.

Im Falle des grenzüberschreitenden konzerninternen Verleihs nach Deutschland, der unter § 1 Abs. 3 Nr. 2 [Arbeitnehmerüberlassungsgesetz](#) (AÜG) fällt, kommt die Versagungsregelung des § 40 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG nicht zur Anwendung.

Wie bei sonstigen Einreisen zur Aufnahme einer Beschäftigung in Deutschland ist auch in den Fällen des grenzüberschreitenden konzerninternen Verleihs über die Erteilung der Zustimmung / Arbeitserlaubnis-EU unter den Voraussetzungen der BeschV zu entscheiden. Diese enthält mit der Vorschrift des § 10 BeschV auch besondere Regelungen über die Zulassung zu Beschäftigungen in deutschen Konzernteilen.

#### 1.40.1.02 Arbeitnehmerüber- lassung bei zustim- mungsfreien Beschäf- tigungen

### **Zu Absatz 2**

Im Gegensatz zu den Versagungsgründen nach Abs. 1 setzen die Versagungsgründe nach Abs. 2 Ermessen voraus.

In das Ermessen sind alle Belange des Einzelfalls einzubeziehen. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist zu beachten.

#### **1.40.2.01 Ermessen**

### **Zu Absatz 2 Nr. 1**

Die Vorschrift ermöglicht die Versagung, wenn der Ausländer in der Vergangenheit gegen Vorschriften der Ordnung auf dem Arbeitsmarkt verstoßen hat.

#### **1.40.2.02 Unerlaubte Beschäftigung**

### **Zu Absatz 2 Nr. 2**

Ob ein wichtiger Grund in der Person des Arbeitnehmers zur Versagung der Zustimmung vorliegt, ist anhand der Gesamtumstände des Einzelfalles zu entscheiden.

Arbeitsvertragsbruch ist für sich allein kein Grund, die Zustimmung zu versagen. Die sich aus einem Vertragsbruch ergebenden Folgen sind arbeitsrechtlicher Art. Hierüber haben ggf. die Arbeitsgerichte zu entscheiden.

Liegen Anhaltspunkte für eine missbräuchliche Änderung der Personendaten durch den Ausländer vor, ist die Zustimmung zu versagen.

#### **1.40.2.03 Wichtiger Grund in der Person des Arbeitnehmers**

Die Versagung der Zustimmung ist kein selbständiger Verwaltungsakt. Widerspruch und Klage richten sich gegen die ausländerrechtliche Versagung der Erlaubnis zur Beschäftigung. Für Klagen sind somit die Verwaltungsgerichte zuständig. Die Belange der BA sind durch die notwendige Beteiligung im Widerspruchsverfahren bzw. Beiladung im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht gewahrt.

#### **1.40.2.04 Versagung der Zustimmung kein selbständiger Verwaltungsakt**

### **Zu Absatz 2 Nr. 3**

Nummer 3 ermöglicht die Versagung der Zustimmung in den Fällen, in denen der Arbeitgeber gegen § 404 Absatz 1 oder Absatz 2 Nummer 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch, gegen die §§ 10, 10a oder 11 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes oder gegen die §§ 15, 15a oder 16 Absatz 1 Nummer 2 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes schuldhaft verstoßen hat und die Tat mit einer Geldbuße geahndet oder mit einer Geld- oder Freiheitsstrafe bestraft wurde.

#### **1.40.2.05 Rechtsverstöße durch Arbeitgeber**

## § 41 Widerruf

**Die Zustimmung kann widerrufen werden, wenn der Ausländer zu ungünstigeren Arbeitsbedingungen als vergleichbare deutsche Arbeitnehmer beschäftigt wird (§ 39 Abs. 2 Satz 1) oder der Tatbestand des § 40 Abs. 1 oder 2 erfüllt ist.**

### DA

Die in der Zustimmung liegende Entscheidung der Bundesagentur für Arbeit ist kein eigenständiger Verwaltungsakt, sondern ein verwaltungsinterner Mitwirkungsakt gegenüber der für die Entscheidung über den Aufenthaltstitel zuständigen Ausländerbehörde. Die Bundesagentur für Arbeit hat im Rahmen ihrer Zuständigkeit die ausschließliche Dispositionsbefugnis über die Erteilung und den Fortbestand der Zustimmung. Soweit sie eine erteilte Zustimmung aufhebt und dies gegenüber der Ausländerbehörde erklärt, ist diese verpflichtet, die Aufenthaltserlaubnis hinsichtlich der Ausübung der Beschäftigung gegenüber dem ausländischen Bürger aufzuheben. Dies gilt insbesondere in den Fällen des Widerrufs der Zustimmung nach § 41 AufenthG.

#### 1.41.0.01 Voraussetzungen für den Widerruf

Der Widerruf einer Zustimmung ist nur möglich, wenn die folgenden Gründe vorliegen:

1. ungünstigere Arbeitsbedingungen als vergleichbare deutsche Arbeitnehmer (§ 39 Abs. 2 Satz 1 letzter Halbsatz)
2. unerlaubte Anwerbung und Vermittlung (§ 40 Abs. 1 Nr. 1)
3. Beschäftigung als Leiharbeiter (§ 40 Abs. 1 Nr. 2 )  
oder
4. weitere Tatbestände → DA zu § 40 Abs. 2)

Der Widerruf erfolgt unabhängig von der Geltungsdauer der Zustimmung.

Der den Widerruf begründende Tatbestand muss erwiesen sein. Allein der Verdacht, dass entsprechende Gründe vorliegen, reicht nicht aus.

→ DA zu § 39 AufenthG

#### 1.41.0.02 Ungünstigere Arbeitsbedingungen

Das für die Zustimmungserteilung zuständige Team der ZAV ist auch für den Widerruf der Zustimmung zuständig. Soweit anderen Dienststellen Tatbestände bekannt werden, die den Widerruf/die Rücknahme einer Zustimmung rechtfertigen, ist die ZAV unverzüglich zu unterrichten.

#### 1.41.0.03 Zuständigkeit

**§ 42**  
**Verordnungsermächtigung und Weisungsrecht**

**(1) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Folgendes bestimmen:**

1. Beschäftigungen, für die eine Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit (§ 17 Satz 1, § 18 Abs. 2 Satz 1, § 19 Abs. 1, § 19a Absatz 1 Nummer 2) nicht erforderlich ist,
2. Berufsgruppen, bei denen nach Maßgabe des § 18 eine Beschäftigung ausländischer Erwerbstätiger zugelassen werden kann, und erforderlichenfalls nähere Voraussetzungen für deren Zulassung auf dem deutschen Arbeitsmarkt,
3. Ausnahmen für Angehörige bestimmter Staaten,
4. Tätigkeiten, die für die Durchführung dieses Gesetzes stets oder unter bestimmten Voraussetzungen nicht als Beschäftigung anzusehen sind.

**(2) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales kann durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates Folgendes bestimmen:**

1. die Voraussetzungen und das Verfahren zur Erteilung der Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit; dabei kann auch ein alternatives Verfahren zur Vorrangprüfung geregelt werden,

2. Einzelheiten über die zeitliche, betriebliche, berufliche und regionale Beschränkung der Zustimmung nach § 39 Abs. 4,
3. Ausnahmen, in denen eine Zustimmung abweichend von § 39 Abs. 2 erteilt werden darf,
4. Beschäftigungen, für die eine Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit nach § 4 Abs. 2 Satz 3 nicht erforderlich ist,
5. Fälle, in denen geduldeten Ausländern abweichend von § 4 Abs. 3 Satz 1 eine Beschäftigung erlaubt werden kann.

**(3) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales kann der Bundesagentur für Arbeit zur Durchführung der Bestimmungen dieses Gesetzes und der hierzu erlassenen Rechtsverordnungen sowie der von der Europäischen Union erlassenen Bestimmungen über den Zugang zum Arbeitsmarkt und der zwischenstaatlichen Vereinbarungen über die Beschäftigung von Arbeitnehmern Weisungen erteilen.**

**DA**

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat von der Ermächtigung des § 42 Abs. 1 Gebrauch gemacht und die Verordnung über die Beschäftigung von Ausländerinnen und Ausländern (Beschäftigungsverordnung - BeschV) erlassen. Sie ist am 1. Juli 2013 in Kraft getreten.

**1.42.0.01**  
**Rechtsgrundlage für**  
**die BeschV**

Die Beschäftigungsverfahrensverordnung vom 22. 11. 2004 ist mit dem Inkrafttreten der Beschäftigungsverordnung am 1. Juli 2013 außer Kraft getreten.

**§ 72**  
**Beteiligungserfordernis (*Auszug*)**

(1) - (6) ...

**(7) Zur Prüfung des Vorliegens der Voraussetzungen der §§ 18, 18b, 19 und 19a kann die Ausländerbehörde die Bundesagentur für Arbeit auch dann beteiligen, wenn sie deren Zustimmung nicht bedarf.**

**DA**

Diese Vorschrift stellt klar, dass die Ausländerbehörden im Rahmen ihrer Prüfung der tatbestandlichen Voraussetzungen der §§ 18, 19 und 19a AufenthG auch dann die Bundesagentur für Arbeit einbinden können, wenn deren Beteiligung beziehungsweise Zustimmung nicht erforderlich ist, beispielsweise bei der Beurteilung der Frage, ob es sich um einen dem Abschluss eines Hochschulstudiums angemessenen Arbeitsplatz handelt.

**1.72.7.01**  
**Grundsatz**

Informationen für Ausländerbehörde zu dem Beteiligungsverfahren und das hierfür zu verwendende [Formular](#) sind unter [www.zav.de/arbeitsmarktzulassung](http://www.zav.de/arbeitsmarktzulassung) > Informationen für Ausländerbehörde <veröffentlicht.

**1.72.7.02**  
**Verfahren**

**Kapitel 7. Verfahrensvorschriften**  
**Abschnitt 3. Verwaltungsverfahren**

**§ 81**  
**Beantragung des Aufenthaltstitels**

(1) Ein Aufenthaltstitel wird einem Ausländer nur auf seinen Antrag erteilt, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(2) Ein Aufenthaltstitel, der nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach § 99 Abs. 1 Nr. 2 nach der Einreise eingeholt werden kann, ist unverzüglich nach der Einreise oder innerhalb der in der Rechtsverordnung bestimmten Frist zu beantragen. Für ein im Bundesgebiet geborenes Kind, dem nicht von Amts wegen ein Aufenthaltstitel zu erteilen ist, ist der Antrag innerhalb von sechs Monaten nach der Geburt zu stellen.

(3) Beantragt ein Ausländer, der sich rechtmäßig im Bundesgebiet aufhält, ohne einen Aufenthaltstitel zu besitzen, die Erteilung eines Aufenthaltstitels, gilt sein Aufenthalt bis zur Entscheidung der Ausländerbehörde als erlaubt. Wird der Antrag verspätet

gestellt, gilt ab dem Zeitpunkt der Antragstellung bis zur Entscheidung der Ausländerbehörde die Abschiebung als ausgesetzt.

(4) Beantragt ein Ausländer vor Ablauf seines Aufenthaltstitels dessen Verlängerung oder die Erteilung eines anderen Aufenthaltstitels, gilt der bisherige Aufenthaltstitel vom Zeitpunkt seines Ablaufs bis zur Entscheidung der Ausländerbehörde als fortbestehend. Dies gilt nicht für ein Visum nach § 6 Absatz 1. Wurde der Antrag auf Erteilung oder Verlängerung eines Aufenthaltstitels verspätet gestellt, kann die Ausländerbehörde zur Vermeidung einer unbilligen Härte die Fortgeltungswirkung anordnen.

(5) Dem Ausländer ist eine Bescheinigung über die Wirkung seiner Antragstellung (Fiktionsbescheinigung) auszustellen.

**DA**

**Zu Absatz 3**

Bei Ausländern, denen eine Duldung oder Aufenthaltsgestattung erteilt wurde und die erlaubt eine Beschäftigung ausüben und erstmals einen Aufenthaltstitel beantragen, gelten die DA 1.81.410 ff entsprechend.

**1.81.3.01**  
**Fiktionswirkung bei Ausländern mit Duldung oder Aufenthaltsgestattung**

**Zu Absatz 4**

Nach Abs. 4 gilt ein erteilter Aufenthaltstitel als vom Zeitpunkt seines Ablaufs bis zur Entscheidung über den Verlängerungsantrag/Antrag auf einen anderen Titel fortbestehend.

Diese so genannte Fiktionswirkung gilt auch für die Berechtigung, (weiterhin) eine Beschäftigung im erlaubten Umfang auszuüben.

**1.81.4.01**  
**Fiktionswirkung bei Verlängerungsantrag/Antrag eines anderen Aufenthaltstitel**

**Zu Absatz 5**

Die Ausländerbehörde stellt dem Antragsteller bei Vorliegen der vorgenannten Voraussetzungen eine entsprechende Fiktionsbescheinigung aus.

**1.81.5.01**  
**Fiktionsbescheinigung**